Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-549924-p0001-8

Nro

E. Bibl. [redacted]

E. B[redacted]

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-549924-p0002-4

Extract. literar. Senat. Lüneburg. ad Deputatos Conventus
Wolgast. vom 4. Febr. A. 1667.

6. Auf die fernere submittegebrachte Puncte stehet mit auf die fer-
nere Publication der Consistorial- und Hofgerichts-Ordnung
und andere Constitutiones wegen der Creutz-Priegen abkürtzung,
u. Beobachtung Creditorum nöthige sorge zu trägt etc. ob ist auf der
Universität bey der jüngst-Commission nach möglichst gütliche beyrichtung
geschehen, sonders falls der se. Vice-Cancellarius Revisi, nach der über
gehaltener Conference angenommen, hierbey nöthige nöthige
Communicirung. Der Obergerichts-
ordnungs sind auf bey demselben ein confirmatorie Regia
erfordern etc.

№ III
№ IV d.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-549924-p0004-5

Renovirte

Tax- und Victual-Ordnung

Im Hertzogthumb Pommern.

Gedruckt und verlegt zu Alten Stettin /
von Michael Höpfnern / Königl. und Rahts Buchdruckern.
Im Jahr 1673.

WIr KARL

von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König und Erb-Fürst / Groß-Fürst in Finland / Hertzog zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wißmar: wie auch Pfaltzgraff bey Rhein / in Bäyern / zu Gülich / Cleve und Berge Hertzog / ꝛc. ꝛc.

Geben allen und jeden Prælaten / Grafen / Herren / von Adel / Ambtleuten und Befehlichshabern / wie auch Bürgermeistern / Raht / und Richtern in Städten / Gerichtsvoigten / Schultzen und sonst ins gemein / allen unsern Unterthanen / Handwerckern / Tagelöhnern / und sämptlichen Einwohnern / welche sich in unsern Pommerschen Landen befinden und auffhalten / hiedurch zu vernehmen; Daß nachdem bey vorigen unruhigen Zeiten nicht allein der Preiß und Taxa aller Wahren / Victualien / und nothdürfftigen Behuffes / ob gleich der Höchste solche Lande für andere damit reichlich gesegnet / von einigen vortheilhafften Leuten / zu mercklichem Bedruck und Nachtheil der Armuth eigenes Gefallens gesteigert und erhöhet / dahingegen aber die Landes-Früchte und andere Sachen wieder Recht und Billigkeit am Preiß fast sehr geringert / und alles zum verbotenen Eigennutz gerichtet worden / sondern auch die Handwercker ihre manufacturen sich so wol vom Landmann / als denen bey ihnen wohnenden Bürgern höher als fürdem bezahlen lassen / und eigenmächtig den Preiß eines jedweden Dinges setzen / die Arbeits-Leute und Tagelöhner auch ihr Arbeits- und Tagelohn eigenes Gefallens gesetzet und fürgeschrieben / dan-

dannenhero daß Unser alldortiger General Stathalter und Regierung aus getreuer Vorsorge für diese Unsere Lande bewogen worden/eine Tax- und Victual-Ordnung zu verfassen/und selbige mit Zuziehung Unserer treugehorsamen Land-Stände zu adjoustiren/und zu männiglichs Nutzen und Auffnehmen des fast gantz zerfallenen Policey- und Oeconomie-Wesens auch Handels und Wandels hinwieder einzuführen und bekant zu machen: Und Wir solchem nach dieselbe in allen ihren Clausuln gnädigst approbiret/auch bewogen worden/in gnädigster Wolmeinung gegen diese Unsere Pommersche Lande und deroselben Unsere treugehorsame Stände und Unterthanen/und damit dieselbe in desto besseres Auffnehmen gerahten/und allem unzulässigen Eigennutz nachdrücklich gesteuret und gewehret werden möge/diese Tax- und Victual-Ordnung durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen/zu dem Ende/daß ein Jedweder der daselbst zu handeln und zu wandeln/sich darnach allerdings achten/auch darob von männiglich gehalten werden solle.

Solchem nach gebiethen und befehlen Wir hiemit allen und jeden Eingangs erwehnten Unsern Pommerschen Landgesessenen Unterthanen und Einwohnern/absonderlich aber den Magistraten in Städten/Ambts- und Gülden-Meistern/und wem deßfals einige Auffsicht beygeleget und committiret/gnädigst und ernstlich/daß sich ein Jeder in seinem Stande/Wesen/Handel und Wandel nach dieser Unser approbirten Tax- und Victual-Ordnung hinfüro allerdings richten und gehorsamlich bezeigen und verhalten solle/so lieb einem Jeden ist/Unsere Ungnade/neben der darauff gesetzten Straffe zu vermeiden/jedoch mit dem Vorbehalt/daß nach Beschaffenheit der Zeiten/und etwan sich veränderndem Lauff der Commercien/

mercien / mit gemeinem Rathe in einem oder andern / was ersprießlich seyn und befunden werden möchte / zu corrigiren nnd zu verbessern / auch gäntzlich abzuthun. Uhrkündlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgestellten Königl. Insiegels. Gegeben in Unserer Residentz Stockholm den 18. Decembris Anno 1672.

CAROLUS.

L. S.
S. R. M.
S.

Tit. I.

Von Vorrath und Handlung in gemein.

Art. I.

Nachdem der Kornhandel zu des Landes Besten/wie auch der lieben Armuth Unterhalt billich geführet wird / und nach demselben der Verkauff anderer Wahren sich nicht wenig reguliret / als sol so wol von Bürgermeistern und Raht in den Städten/ als dem Kauffmann zu Behülff der blöden Armuth/förderlichst nach einer jeden Stadt Gelegenheit/ein Vorrath gestifftet / derselbe auch mit Fleiß beybehalten / das Korn zu rechter Zeit eingekaufft/ und von denen Verordneten Tax-Herren gebührlich administriret/ auch der Armuth ümb billige Bezahlung wieder verkaufft werden.

2. Der Bürgerschafft ins gemein und insonderheit Beckern und Brauern/sol altem Herkommen nach/der Vorkauff des neuen Getreydigs von Bartholomæi an biß Martini durchaus gelassen / aber nicht unzeitig ins Korn gejaget/und alles Korn auff offenem Marckt zu feilem Kauff gestattet werden.

3. Es sollen nicht allein Brauer und Becker sich angelegen seyn lassen/das gantze Jahr über vom ersten Neuen biß zum andern Neuen mit nothdürfftigem Korn und Gersten sich zuversorgen/sondern es sollen auch die sämptlichen Ambts-Gülden und Gewercke einen ziemlichen Vorrath nach Ermessigung eines Rahts dazu verordneten Inspectoren zu rechter Zeit einkauffen/und das Geld aus ihren Ambts-Laden dazu anwenden/dagegen aber die beschwerliche Wercks-Kösten und andere unnötige Verschwendungen vermöge hiebevoriger publicirten Fürstl. Edicten / bey wilkührlicher Geld-Straffe gäntzlich einstellen / und für die altgewöhnliche Wercks-Kösten die jungen Ambts-Brüder ein billigmässiges Geld abtragen / wie es dann nach einer jeden Stadt Gewonheit biß anhero mitgebracht/und es der Raht daselbst am besten befinden wird/ angewand werden solle.

4. Es wird auch dem Kauffmann eingebunden/kein neu oder altes Korn/welches vor dem Tag Bartholomæi auf dem Boden nicht befunden / in selbigem Sommer oder Herbst auszuschiffen/ würde jemand desfals in Verdacht gezogen/ sol sich derselbe Juramento purgiren/ oder in eventum arbitrariè gestrafft werden/ jedoch mag alles Korn welches im Lande gewachsen / oder von andern Orten einkommen/es sey dann daß ein Mißwachs Jahr gewesen/ ausgeschiffet werden.

5. Es sol keiner dem andern/welcher diese oder jene Wahren (so zu Wasser oder Lande auff offenen Marckt gebracht) richtig bedungen/in den Kauff fallen/oder die Wahren heimlich oder öffentlich verteuren/würde geklagt und der Beklagter stundsan sich Juramento nicht purgiren/sol er von denen verordneten Wette-Herren und Inspectorn in gebührliche Straffe genommen werden/ würde dann umb die Wahren von einem oder mehr Bürgern und Einwohnern gehandelt/es wäre aber der Kauff noch nicht vollenzogen / sol man auch andere/so zu ihres Hauses Nothdurfft davon bedürffen/zum Kauff admittiren/bey der Obrigkeit arbitrar Strafe. Gestaltsam dann auch bey dem Korn Kauff / wann der erste Kauffer abgestanden/ einem andern frey stehet/etwas mehrers zu bieten und zu handeln / auch das Korn so theuer zu bezahlen / als er es wieder außzubringen und zugelassen getrauet.

6. Nachdem auch vom Landmann unterschiedene Klagen einkommen/wie sie in den Städten von den Kauffleuten und Brauern so wol mit den grossen Scheffeln als im Abstreichen derselben mächtig vervortheilt würden/so ist für das beste befunden und verordnet worden/daß in den Städten gewisse vereydete Messers zu bestellen/ durch welche dem Käuffer das Getreydig/dafern der Verkauffer mit dessen Messen nicht zufrieden seyn solte/ allemahl zugemessen werden solle.

7. Handwercker sollen in denen Städten/da ihnen die Kauffmanschafft wie auch das Brauen und Möltzen hiebevor nicht gegönnet / oder so sie dessen Anno 1624. in rechtmässiger unverrückter Possession nicht gewesen/an Wahren so zu Wasser und Land kommen/ ein mehrers nicht dann was ihnen zum Gebrauch und Verarbeitung ihres Handwercks vonnöthen an sich bringen/auffer ihren Wahren mit frembden oder einheimischen keine Handelung treiben / sich auch in specie der Brauer-Nahrung und Mültzens gäntzlich enthalten / bey Verlust der Wahren/ und respectivè des Bier- und Brau-Gerähtes.

8. Ob

8. Ob wol aber unmüglich die Kauffmanns-Wahren/welche nicht allein aus andern Landen herein gebracht und ihrer Art nach mancherley /besondern auch im Kauff bald steigen und fallen / und grosser Wassers-Gefahr / und fast dem blossen Glück unterworffen seyn/zu taxiren / sol dennoch ein Jeder insonderheit zur Christlichen Liebe und Billigkeit ermahnet seyn/gestalt dann auch in Befindung/da ein oder ander das Maß der Billigkeit überschritten/und mehr dann den 8. Pfennig Gewinn genommen / derselbe mit ernster Straffe beleget werden sol. Es sol aber der Magistrat jedes Ortes gewisse Inspectores constituiren/welche vereydet genommen werden/darauff genaue Achtung zu geben / und soll denen Inspectoren obliegen von Frembden Orten Kundschafft vom Einkauff einzubringen.

Ronit. Ut, qui in natura et libertate commercio uniuersi contrahuntur, aequitate.

Tit. II.

Von Beckern und Brodtkauff.

1.

WEil deßfals eine Zeit her ziemlich grosse Unordnung eingerissen/dahero dann / bevorab von den armen Land- und Stadt-Volck so ihr Brodt täglich von den Brodt-Scharn holen und einkauffen müssen / viel wehmütiges Klagen einkommen/so wird hiemit statuiret und verordnet/daß die Becker in allen Städten vor guten unverfälschten Korn/ gut unsträflich Brodt zu backen/ auch folgende Maß und Ordnung am Gewicht zu halten verpflichtet seyn sollen.

	Fl.		Loth.	Qv.	
	30		138	2	
	31		134	1	
	32		130	--	
	33	Ist der Scheffel 8. Lß.	126	--	
	34		122	1	
	35		118	3	
	36		115	2	
	37		112	2	
	38	9. Lß.	109	2	
	39		106	3	
Wann die Last Roggen gilt	40	Sol ein wol außgebacken Fastbecker schön	104	--	Ein fein sauber und wol außgebacken Loßbecker schön Roggen
	41	Roggen Brodt so man	101	2	Brodt oder Strumpff
	42	umb 2. ßl. Sundisch	99	--	wie man es neñet/und
	43	kauffet / am Gewicht	96	3	umb 2. ßl. gekauffet
	44	haben.	94	2	wird / sol wegen
	45		92	2	
	46		90	2	
	47	12. ßl.	88	2	
	48		86	3	
	49	13. ßl.	84	3	
	50		83	1	
	51		81	--	
	52		80	--	
	53	14. ßl.	78	2	
	54		77	--	
	55		75	2	
	56		74	1	
	57	15. ßl.	73	--	
	58		71	3	
	59		70	2	
	60		69	1	
	61		68	1	
	62		67	--	
	63		66	--	
	64	17. ßl.	65	--	
	65		64	--	
	66		63	--	
	67		62	--	
	68		61	--	
	69		60	1	
	70	18. ßl.	59	1	
	71		58	--	
	72		57	3	
	73		57	--	
	74	19. ßl.	56	1	
	75		55	2	
	76		54	3	

Loth.	Qv.
134	2
130	1
126	--
122	--
118	1
114	3
111	2
108	2
105	2
102	3
100	--
97	2
95	--
92	3
90	2
88	2
86	2
84	2
82	3
80	3
79	--
77	2
76	2
74	2
73	--
71	2
70	1
69	--
67	3
66	2
65	1
64	1
63	--
62	--
61	--
60	--
59	--
58	--
57	--
56	1
55	1
54	2
53	3
53	--
52	1
51	2
50	3

Ein Faßbecker Pakerente so man umb 1. ßl. kauffet / sol alsdann wägen

Loth.	Qv.
106	2
103	1
100	--
97	--
94	--
91	1
88	3
86	2
84	1
82	--
80	--
78	--
76	--
74	1
72	3
71	--
69	2
68	--
66	3
65	1
64	--
62	3
61	2
60	1
59	1
58	1
57	--
56	--
55	1
54	1
53	1
52	2
51	2
50	3
49	1
48	2
47	3
47	--
46	1
45	3
45	1
44	2
43	3
43	1
42	2
42	--

Eine Loßbecker schön Roggen Mike so mit 2. Timpen gebacken und umb 1. ßl. verkaufft wird sol wägen.

Loth.	Qv.
69	1
67	--
65	--
63	--
61	1
59	2
57	3
56	1
54	3
53	1
52	--
50	3
49	2
48	1
47	1
46	1
45	1
44	1
43	1
42	1
41	2
40	3
40	--
39	1
38	1
37	3
37	--
36	2
35	1
34	3
34	--
33	2
33	--
32	2
32	--
31	2
31	--
30	2
30	--
29	3
29	1
28	--
28	3
28	2
28	--
27	3
27	1

	Fl.	Ist der Scheffel 20. Lß.	Loth.	Qv.	
	77		54	--	
	78		53	1	
	79		52	2	
	80		52	--	
	81		51	1	
	82		50	3	
	83		50	-	
	84		49	2	
	85		49	-	
	86	21. Lß.	48	1	
Wann die Last Roggen gilt	87	Sol ein wol außgebacken Fastbecker schön RoggenBrodt so man umb 2. ßl. kauffet / am Gewicht haben.	47	3	Ein fein sauber und wol außgebacken Loßbecker schön Roggen Brodt aber so umb 2. ßl. gekauffet wird / sol wägen
	88		47	1	
	89		46	3	
	90		46	1	
	91		45	3	
	92	22. ßl.	45	1	
	93		44	3	
	94		44	1	
	95		43	3	
	96	23. ßl.	43	1	
	97		42	3	
	98		42	2	
	99		42	--	
	100		41	2	
	101	25. ßl.	41	1	
	102		40	3	
	103		40	1	
	104		40	--	
	105	27. ßl.	39	2	
	106		39	1	
	107		38	3	
	108		38	2	
	109		38	1	
	110	28. ßl.	37	3	
	111		37	2	
	112		37	--	
	113		36	3	
	114		36	2	
	115	29. ßl.	36	1	
	116		35	3	
	117		35	2	
	118		35	1	
	119		34	3	
	120		34	2	
	121		34	1	
	122		34	--	
	123	30. ßl.	33	3	

Loth.	Qv.
50	--
49	1
48	2
48	--
47	1
46	3
46	--
45	2
44	3
44	1
43	3
43	1
42	3
42	1
41	3
41	--
40	3
40	1
39	3
39	1
38	3
38	1
38	--
37	2
37	--
36	3
36	1
36	--
35	2
35	1
34	3
34	2
34	--
33	3
33	2
32	3
32	2
32	1
31	3
31	2
31	--
30	3
30	2
30	1
30	--
29	3
29	2

Ein Fastbecker Pakerente so man umm 1. ßl. kauffet / sol alsdann wägen

Loth.	Qv.
41	2
41	2
40	2
40	--
39	2
39	--
38	2
38	--
37	2
37	1
36	3
36	1
36	--
35	2
35	1
34	3
34	2
34	--
33	3
33	1
33	--
32	2
32	1
32	--
31	3
31	1
31	--
30	3
30	2
30	1
29	3
29	2
29	1
29	--
28	3
28	2
28	1
28	--
27	3
27	2
27	1
27	--
26	3
26	2
26	2
26	1
26	--

Und eine Loßbecker schön Roggen Migge umb 1. ßl. sol wägen.

Loth.	Qv.
27	--
26	3
26	1
26	--
25	3
25	1
25	--
24	3
24	2
24	1
23	3
23	2
23	1
23	--
22	--
22	--
22	--
22	--
21	--
21	--
21	--
21	--
20	--
20	--
20	--
20	--
19	3
19	2
19	2
19	1
19	--
18	3
18	3
18	2
18	2
18	2
18	1
18	--
17	3
17	3
17	2
17	2
17	2
17	1
17	1
17	--

124

	Fl.	Ist der Scheffel	Loth.	Qv.	
	124		33	2	
	125		33	1	
	126		33	--	
	127	31. Lß.	32	3	
	128		32	2	
	129		32	1	
	130	32. Lß.	32	-	
	131		31	3	
	132		31	2	
	133		31	1	
Wann	134	33. ßl.	31	-	Ein fein sauber und
die Last	135	Sol ein wol außgeba-	30	3	wol außgebacken Loß-
Roggen	136	cken Fastbecker schön	30	2	becker schön Roggen
gilt	137	RoggenBrodt so man	30	1	Brodt aber so umb 2.
	138	umb 2. ßl. kauffet / am	30	--	ßl. gekauffet wird / sol
	139	Gewicht haben.	29	3	wägen
	140	34. ßl.	29	-	
	141		29	3	
	142		29	2	
	143		29	1	
	144		28	-	
	145	36. ßl.	28	3	
	146		28	2	
	147		28	1	
	148	37. ßl.	28	--	
	149		27	-	
	150		27	3	
	151	38. ßl.	27	2	
	152		27	1	
	153		27	1	
	154		27	--	
	155		26	3	
	156		26	2	
	157		26	2	
	158	39. ßl.	26	1	
	159		26	1	
	160		26	--	
	161		25	3	
	162		25	3	
	163	40. ßl.	25	2	
	164		25	1	
	165		25	1	
	166		25	--	
	167		24	3	
	168		24	3	
	169	42. ßl.	24	2	
	170		24	2	

Loth.	Qv.
29	2
29	--
28	3
28	2
28	1
28	--
27	3
27	2
27	1
26	--
26	3
26	2
26	1
26	-
25	3
25	3
25	2
25	--
25	1
25	--
24	3
24	2
24	2
24	1
24	--
23	3
23	3
23	2
23	1
23	--
23	--
22	3
22	2
22	2
22	--
22	--
22	--
21	3
21	2
21	2
21	1
21	--
21	--
20	3
20	3
20	2
20	2

Ein Fastbecker Pakerente so man ümm 1. ßl. kauffet / sol alsdann wägen

Loth.	Qv.
25	3
25	2
25	1
25	1
25	--
24	3
24	2
24	2
24	1
24	--
23	3
23	3
23	2
23	1
23	1
23	--
22	3
22	3
22	3
22	1
22	1
22	--
21	3
21	3
21	2
21	2
21	1
21	--
20	3
20	3
20	2
20	2
20	1
20	1
20	--
20	--
19	3
19	3
19	2
19	2
19	1
19	1
19	1
19	--
19	--
18	3

Und eine Loßbecker schön Roggen Migge umb 1. ßl. sol wägen.

Loth.	Qv.
16	--
16	--
16	--
16	--
16	--
16	--
15	--
15	--
15	--
15	--
15	--
15	--
14	--
14	--
14	2
14	2
14	2
14	1
14	1
14	--
14	--
14	--
13	3
13	3
13	3
13	2
13	2
13	1
13	1
13	1
13	1
13	--
13	--
13	--
12	3
12	3
12	2
12	2
12	2
12	2
12	1
12	1
12	1

	Fl.	Ist der Scheffel.	Loth.	Qv.	
--	171		24	1	
--	172	43. ßl.	24	1	
--	173		24	--	
--	174		23	3	
--	175		23	3	
--	176		23	2	
--	177	44. ßl.	23	2	
--	178		23	1	
--	179		23	1	
--	180	45. ßl.	23	--	
Wann	181	Sol ein wol außgeba-	23	--	Ein fein sauber und
die Last	182	cken Fastbecker schön	22	3	wol außgebacken Loß-
Roggen	183	Roggen Brodt so man	22	3	becker schön Rogge
gilt	184	ümb 2. ßl. Sundisch	22	2	Brodt aber so umb 2.
--	185	kauffet/ am Gewicht	22	2	ßl. gekauffet wird/ sol
--	186	haben	22	1	wägen
--	187	46. ßl.	22	1	
--	188		22	--	
--	189		22	--	
--	190	48. ßl.	21	3	
--	191		21	3	
--	192		21	3	
--	193		21	2	
--	194		21	2	
--	195	49. ßl.	21	1	
--	196		21	1	
--	197		21	--	
--	198	50. ßl.	21	--	
--	199		20	3	
--	200		20	3	
--	201		20	3	
--	202		20	2	
--	203	51. ßl.	20	2	
--	204		20	1	
--	205		20	1	
--	206		20	1	
--	207	52. ßl.	20	--	
--	208		20	--	
--	209		19	3	
--	210		19	3	
--	211	53. ßl.	19	3	
--	212		19	2	
--	213		19	2	
--	214		19	2	
--	215		19	1	
--	216		19	1	
--	217		19	1	

Loth.	Qv.
20	1
20	--
20	--
19	3
19	3
19	2
19	2
19	1
19	1
19	--
19	--
18	3
18	3
18	2
18	2
18	1
18	1
18	--
18	--
17	3
17	3
17	2
17	2
17	1
17	1
17	--
17	--
16	3
16	3
16	2
16	2
16	2
16	1
16	1
16	--
16	--
16	--
15	3
15	3
15	2
15	2
15	1
15	1
15	1
15	--

Ein Faßbecker Pakerente so man umb 1. ßl. kauffet / sol alsdann wägen

Loth.	Qv.
18	3
18	2
18	2
18	1
18	1
18	1
18	--
18	--
17	3
17	3
17	3
17	2
17	2
17	1
17	1
17	--
17	--
16	3
16	3
16	3
16	2
16	2
16	1
16	1
16	--
16	--
15	3
15	3
15	3
15	3
15	2
15	2
15	1
15	1
15	--
15	--
14	3
14	3
14	3
14	2

Und eine Loßbecker schön Roggen Migge umb 1. ßl. sol wägen.

Loth.	Qv.
12	--
12	--
12	--
12	--
11	3
11	3
11	3
11	3
11	2
11	2
11	2
11	1
11	1
11	1
11	--
11	--
10	3
10	3
10	3
10	3
10	3
10	3
10	2
10	2
10	2
10	1
10	1
10	1
10	1
10	--
10	--
10	--
10	--
9	3
9	3
9	3
9	3
9	3
9	2
9	2

	Fl.	Ist der Scheffel.	Loth.	Qv.	
	218		19	--	
	219		19	--	
	220		18	3	
	221		18	3	
	222		18	3	
	223		18	2	
	224	56. ßl.	18	2	
	225		18	2	
	226		18	1	
	227	57. ßl.	18	1	
Wann	228	Sol ein wol außgeba-	18	1	Ein fein sauber und
die Last	229	cken Fastbecker schön	18	1	wol außgebacken Loß-
Roggen	230	Roggen Brodt so man	18	--	becker schön Roggen
gilt	231	umb 2. ßl. Sundisch kauf-	18	--	Brodt aber so umb 2.
	232	fet/ am Gewicht haben	17	3	ßl. gekauffet wird/ sol
	233	59. ßl.	17	3	wägen
	234		17	3	
	235		17	3	
	236		17	2	
	237		17	2	
	238		17	2	
	239		17	1	
	240	61. ßl.	17	1	
	241		17	1	
	242		17	1	
	243	62. ßl.	17	--	
	244		17	--	
	245		17	--	
	246	63. ßl.	16	3	
	247		16	3	
	248		16	3	
	249	64. ßl.	16	3	
	250		16	2	
	251		16	2	
	252		16	2	
	253		16	2	
	254	65. ßl.	16	1	
	255		16	1	
	256		16	1	
	257		16	1	
	258		16	--	
	259		16	--	
	260		16	--	
	261		16	--	
	262		15	3	
	263		15	3	
	264		15	3	

Loth.	Qv.	
15	--	
15	--	
14	3	
14	3	
14	3	
14	2	
14	2	
14	2	
14	1	
14	1	
14	1	
14	--	Ein Faßbecker Pakerente so man fünf. ßl. kauffet / sol alsdann wägen
14	--	
14	--	
13	3	
13	3	
13	3	
13	2	
13	2	
13	2	
13	2	
13	2	
13	1	
13	1	
13	1	
13	--	
13	--	
13	--	
12	3	
12	3	
12	3	
12	3	
12	2	
12	2	
12	2	
12	1	
12	1	
12	1	
12	--	
12	--	
12	--	
11	3	
11	3	
11	3	

Loth.	Qv.	
14	2	
14	2	
14	2	
14	2	
14	1	
14	1	
14	1	
14	--	
14	--	
14	--	
14	--	Eine Loßbecker schön Roggen Migge so mit zwey Timpen gebacken umb ß. ßl. gekaufft wird / sol wägen
14	--	
13	3	
13	3	
13	3	
13	3	
13	2	
13	2	
13	2	
13	2	
13	2	
13	1	
13	1	
13	1	
13	1	
13	--	
13	--	
13	--	
13	--	
13	--	
12	3	
12	3	
12	3	
12	3	
12	2	
12	2	
12	2	
12	1	
12	1	
12	1	
12	--	
12	--	
12	--	
12	--	

Loth.	Qv.
9	2
9	2
9	1
9	1
9	1
9	1
9	1
9	--
9	--
9	--
9	--
8	3
8	3
8	3
8	3
8	3
8	3
8	2
8	2
8	2
8	2
8	2
8	2
8	1
8	1
8	1
8	--
8	--
8	--

	Fl.	Ist der Scheffel	Loth.	Qv.	
	265	66. Lß.	15	3	
	266		15	2	
	267		15	2	
	268		15	2	
	269		15	2	
	270	68. Lß.	15	2	
	271		15	1	
	272		15	1	
	273		15	1	
	274		15	1	
Wann	275		15	--	
die Last	276	Sol ein Fastbecker	15	--	Ein fein sauber und
Roggen	277	schön Roggen Brodt	15	--	wol außgebacken Loß-
gilt	278	so man ümb 2. ßl. kauf-	15	--	becker schon Roggen
	279	fet/am Gewicht haben	14	3	Brodt aber so ümb 2.
	280		14	3	ßl. verkaufft wird/ sol
	281	69. ßl.	14	3	wegen
	282		14	3	
	283		14	3	
	284		14	2	
	285	70. ßl.	14	2	
	286		14	2	
	287		14	2	
	288	71. ßl.	14	1	
	289		14	1	
	290		14	1	
	291		14	1	
	292	72. ßl.	14	1	
	293		14	--	
	294		14	--	
	295		14	--	
	296		14	--	
	297	74. ßl.	14	--	
	298		14	--	
	299	75. ßl.	13	3	
	300		13	3	

Loth.

Loth.	Qv.		Loth.	Qv.		Loth.	Qv.
11	2		12	--		7	3
11	2		12	--		7	3
11	2		12	--		7	3
11	2		12	--		7	3
11	2		11	3		7	3
11	1		11	3		7	3
11	1		11	3		7	3
11	1		11	3		7	2
11	1		11	3		7	2
11	--		11	3		7	2
11	--		11	2		7	2
11	--	Ein Faßbecker Pa-	11	2	Eine Loßbecker	7	2
11	--	kerente so man umb	11	2	schön Roggen	7	2
11	--	1. ßl. kauffet / sol	11	2	Migge umb 1. ßl.	7	2
10	3	alsdann wägen	11	2	sol wägen	7	2
10	3		11	2		7	2
10	3		11	1		7	1
10	3		11	1		7	1
10	2		11	1		7	1
10	2		11	1		7	1
10	2		11	1		7	1
10	2		11	1		7	1
10	2		11	1		7	1
10	2		11	--		7	1
10	1		11	--		7	1
10	1		11	--		7	1
10	1		11	--		7	--
10	1		11	--		7	--
10	1		11	--		7	--
10	--		11	--		7	--
10	--		10	3		7	--
10	--		10	3		7	--
10	--		10	3		7	--
10	--		10	3		7	--
9	3		10	3		7	--
9	3		10	3		7	--
			10	3		7	--

	Fl.	Ist der Scheffel	Loth.	Qv.	
	30		65	--	
	31		62	3	
	32	8. Lß.	61	--	
	33		59	--	
	34		57	1	
	35		55	3	
	36	9. Lß.	54	--	
	37		52	3	
	38		51	1	
	39		48	3	
Wann die Last Weitzen gilt	40	Sol für einen Sechsling Fastbecker Weitzen Brodt wägen	47	2	Für einen Sechsling Loßbecker Weitzen-Brodt oder Semmel sol alsdann wägen
	41		46	1	
	42		45	1	
	43		44	1	
	44		43	1	
	45		42	1	
	46		41	2	
	47		40	2	
	48		39	3	
	49		39	-	
	50		38	1	
	51		37	2	
	52	13. Fl.	36	3	
	53		36	-	
	54		35	2	
	55		34	3	
	56		34	1	
	57		33	2	
	58	14. Fl.	33	--	
	59		32	2	
	60		32	-	
	61		31	2	
	62		31	-	
	63	15. Fl.	30	2	
	64		30	-	
	65		29	2	
	66		29	-	
	67		28	3	
	68	16. Fl.	28	1	
	69		27	3	
	70				
	71	18. Fl.	27	2	
	72		27	--	
	73		26	3	
	74		26	1	
	75		26	--	
	76	19. Fl.	25	2	

Loth.	Qv.
63	2
61	1
59	2
57	2
55	3
54	1
52	2
51	1
49	3
48	2
47	1
46	--
44	3
43	3
42	3
41	3
40	1
40	--
39	--
38	1
37	2
36	3
36	--
35	1
34	2
34	--
33	1
32	3
32	--
31	2
31	--
30	2
30	--
29	2
29	--
28	2
28	--
27	2
27	1
26	3
26	1
26	--
25	2
25	1
24	3
24	2
24	--

Für einen Sechsling Milchbrodt sol wägen

Loth.	Qv.
63	1
61	--
59	1
57	1
55	2
54	--
52	1
51	--
49	2
48	1
47	--
46	3
44	2
43	2
42	2
41	2
40	2
39	3
38	3
38	--
37	1
36	2
35	3
35	--
34	1
33	3
33	--
32	2
31	3
31	1
30	3
30	1
29	3
29	1
28	3
28	1
27	3
27	1
27	--
26	2
26	1
25	3
25	1
25	--
24	2
24	1
23	3

Eine grobe Loßbecker Weitzen Migge umb 1. Bl. sol wägen

Loth.	Qv.
106	2
103	1
100	--
97	--
94	--
91	1
88	3
86	2
84	1
82	--
80	--
78	--
76	1
74	1
72	3
71	--
69	2
68	--
66	3
65	--
64	--
62	3
61	2
60	1
59	1
58	1
57	--
56	--
55	1
54	1
53	1
52	2
51	2
50	3
50	1
49	1
48	2
47	3
47	--
46	1
45	3
45	--
44	2
43	1
43	1
42	3
42	--

	Fl.	Ist der Scheffel.	Loth.	Qv.	
	77		25	1	
	78		25	--	
	79	20. Fl.	24	3	
	80		24	1	
	81		24	--	
	82		23	3	
	83		23	2	
	84	21. Fl.	23	1	
	85		23	1	
	86		22	2	
Wann	87	Sol für einen Sechs-	22	--	Für einen Schilling
die Last	88	ling Fastbecker Wei-	22	2	Loßebcker Weitzen-
Weitzen	89	tzenbrodt wägen	21	--	Brodt oder Semmel
gilt	90		21	2	sol alsdann wägen
	91	22. Fl.	21	2	
	92		21	--	
	93		20	2	
	94		20	--	
	95		20	3	
	96	23. Fl.	20	1	
	97		20	3	
	98		19	2	
	99		19	1	
	100		19	3	
	101		19	1	
	102	25. Fl.	18	--	
	103		18	2	
	104		18	1	
	105	26. Fl.	18	--	
	106		18	--	
	107		18	--	
	108		17	--	
	109	27. Fl.	17	--	
	110				
	111	28. Fl.	17	2	
	112		17	1	
	113		17	3	
	114		17	--	
	115		17	--	
	116	29. Fl.	16	3	
	117		16	2	
	118		16	2	
	119	30. Fl.	16	3	
	120		16	1	
	121		16	--	
	122		16	--	
	123		15	3	

Loth.	Qv.
23	3
23	2
23	1
22	3
22	2
22	1
22	--
21	3
21	2
21	1
20	3
20	2
20	1
20	--
20	--
19	3
19	2
19	1
19	--
18	3
18	2
18	2
18	1
18	--
17	3
17	2
17	1
17	1
17	--
16	3
16	3
16	2
16	1
16	1
16	--
15	3
15	3
15	2
15	2
15	1
15	--
15	--
14	3
14	3
14	2
14	2
14	1

Für einen Sechslings Milchbrodt sol wägen

Loth.	Qv.
23	2
23	1
23	--
22	--
22	1
22	--
21	3
21	2
21	1
21	--
20	2
20	1
20	--
19	3
19	3
19	2
19	1
19	--
18	3
18	2
18	1
18	1
18	--
17	3
17	2
17	1
17	--
17	--
16	3
16	2
16	2
16	1
16	--
16	--
15	3
15	2
15	2
15	1
15	1
15	--
14	3
14	3
14	2
14	2
14	1
14	1
14	-

Und eine grobe Loßbecker Weitzen Micke umb 1. ßl. sol wägen

Loth.	Qv.
41	2
41	--
40	2
40	--
39	2
39	--
38	2
38	--
37	2
37	1
36	3
36	1
36	--
35	2
35	1
34	3
34	1
34	--
33	3
33	1
33	--
32	2
32	1
32	--
31	3
31	1
31	--
30	3
30	2
30	1
30	--
29	2
29	1
29	--
28	3
28	2
28	1
28	--
27	3
27	2
27	1
27	--
26	3
26	3
26	2
26	1
26	--

	Fl.	Ist der Scheffel.	Loth.	Qv.	
	124		15	3	
	125		15	2	
	126		15	2	
	127		15	1	
	128	31. Bl.	15	1	
	129		15	--	
	130		15	--	
	131		14	3	
	132	32. Bl.	14	3	
	133	Sol für einen Sechs-	14	2	Für einen Schilling
Wann	134	ling Fastbecker Wei-	14	2	Loßbecker Weitzen-
die Last	135	tzenbrodt wägen	14	2	Brodt oder Semmel
Weitzen	136	33. Bl.	14	1	sol alsdann wägen
gilt	137		14	1	
	138	34. Bl.	14	--	
	139		14	--	
	140		14	--	
	141		13	3	
	142		13	3	
	143	35. Bl.	13	2	
	144		13	2	
	145		13	1	
	146		13	1	
	147		13	1	
	148	36. Bl.	13	1	
	149		13	--	
	150		13	--	
	151	38. Bl.	12	3	
	152		12	3	
	153		12	3	
	154		12	3	
	155	39. Bl.	12	2	
	156		12	2	
	157		12	2	
	158		12	1	
	159	40. Bl.	12	1	
	106		12	1	
	161		12	1	
	162		12	--	
	163	41. Bl.	12	--	
	164		12	--	
	165		11	3	
	166		11	3	
	167		11	3	
	168		11	3	
	169		11	2	
	170		11	2	

Loth.	Qv.
14	1
14	-
14	-
13	3
13	3
13	2
13	2
13	1
13	1
13	--
13	--
13	--
12	3
12	3
12	2
12	2
12	1
12	1
12	--
12	--
11	3
11	3
11	3
11	3
11	2
11	2
11	1
11	1
11	1
11	--
11	--
11	--
10	3
10	3
10	3
10	2
10	2
10	2
10	1
10	1
10	1
10	--
10	--

Für einen Sechsling Milch-Brodt sol wägen

Loth.	Qv.
14	--
13	3
13	3
13	2
13	2
13	1
13	1
13	--
13	--
12	3
12	3
12	3
12	2
12	2
12	1
12	1
12	--
12	--
11	3
11	3
11	2
11	2
11	2
11	1
11	--
11	--
11	--
11	--
10	3
10	3
10	3
10	2
10	2
10	2
10	1
10	1
10	1
10	--
10	--
10	--
9	3
9	3
9	3

Und eine grobe Loßbecker Weitzen Micke umb 1. ßl. muß schwer seyn

Loth.	Qv.
25	3
25	2
25	1
25	1
25	--
24	3
24	2
24	1
24	1
24	--
23	3
23	3
23	2
23	1
23	1
23	--
22	3
22	3
22	2
22	1
22	1
22	--
22	--
21	3
21	2
21	1
21	1
21	--
20	3
20	3
20	2
20	2
20	1
20	1
20	--
20	--
19	3
19	3
19	2
19	2
19	1
19	1
19	1
19	--
18	3
18	3

	Fl.	Ist der Scheffel	Loth.	Qv.	
	171	42. Lß.	11	2	
	172		11	1	
	173		11	1	
	174		11	1	
	175	43. Lß.	11	1	
	176		11	--	
	177		11	--	
	178		10	3	
	179		10	3	
	180		10	3	Für 1. ßl. Loßbecker Weitzen-Brodt oder Semmel sol alsdann wägen
Wann die Last Weitzen gilt	181	Sol für einen Sechsling Fastbecker Weitzen Brodt wägen	10	3	
	182		10	3	
	183		10	3	
	184	45. ßl.	10	2	
	185		10	2	
	186		10	2	
	187		10	2	
	188		10	1	
	189		10	1	
	190		10	1	
	191		10	1	
	192		10	1	
	193		10	--	
	194		10	--	
	195	49. ßl.	10	--	
	196		10	--	
	197		9	3	
	198		9	3	
	199	51. ßl.	9	3	
	200		9	3	
	201	52. ßl.	9	3	
	202		9	2	
	203		9	2	
	204		9	2	
	205		9	2	
	206		9	2	
	207		9	2	
	208	53. ßl.	9	1	
	209		9	1	
	210		9	1	
	211	54. ßl.	9	1	
	212		9	1	
	213		9	--	
	214		9	--	
	215		9	--	
	216	55. ßl.	9	--	

Loth.	Qv.		Loth.	Qv.		Loth.	Qv.
9	3		9	2		18	3
9	3		9	2		18	2
9	3		9	2		18	2
9	3		9	2		18	1
9	3		9	1		18	1
9	2		9	1		18	1
9	2		9	1		18	--
9	2		9	1		18	--
9	2		9	--		17	3
9	1		9	--		17	3
9	1		9	--		17	2
9	1	Für einen Sechs=	9	--	Für 1. fl. Loßbecker	17	2
9	1	ling Fastbecker	9	--	Weitzen-Brodt o-	17	1
9	1	Weitzen-Brodt sol	8	3	der Semmel sol	17	1
9	--	wägen	8	3	wägen	17	1
9	--		8	3		17	--
9	--		8	2		17	--
8	3		8	2		17	--
8	3		8	2		17	--
8	3		8	2		16	3
8	3		8	2		16	3
8	3		8	1		16	2
8	2						
8	2		8	1		16	2
8	2		8	1		16	2
8	2		8	1		16	1
8	2		8	1		16	1
8	1		8	--		16	1
8	1		8	--		16	1
8	1		8	--		16	--
8	1		8	--		16	--
8	--		8	--		16	--
8	--		7	3		15	3
8	--		7	3		15	3
8	--		7	3		15	3
8	--		7	3		15	2
8	--		7	3		15	2
8	--		7	3		15	2
7	3		7	2		15	1
7	3		7	2		15	1
7	3		7	2		15	1
7	3		7	2		15	1
7	3		7	1		15	--
7	2		7	1		15	--
7	2		7	1		15	--
7	2		7	1		14	3
						14	3

	Fl.	Ist der Scheffel	Loth.	Qv.	
	217		9	--	
	218		9	--	
	219		8	3	
	220	56. Lß.	8	3	
	221		8	3	
	222		8	3	
	223		8	3	
	224		8	3	
	225		8	2	
	226	58. Lß.	8	2	
Wann die Last Weitzen gilt	227	Sol für einen Sechsling Fastbecker Weitzen Brodt sol wägen	8	2	Für 1. fl. Loßbecker Weitzen-Brodt oder Semmel sol alsdann wägen
	228		8	2	
	229		8	2	
	230		8	2	
	231	59. fl.	8	2	
	232		8	1	
	233		8	1	
	234		8	1	
	235		8	1	
	236		8	1	
	237		8	1	
	238	60. fl.	8	1	
	239		8	--	
	240		8	--	
	241		8	--	
	242		8	--	
	243	61. fl.	8	--	
	244		8	--	
	245		8	--	
	246		8	--	
	247	62. fl.	7	3	
	248		7	3	
	249		7	3	
	250	63. fl.	7	3	
	251		7	3	
	252		7	3	
	253		7	3	
	254		7	2	
	255		7	2	
	256		7	2	
	257		7	2	
	258		7	2	
	259	65. fl.	7	2	
	260		7	2	
	261		7	2	
	262		7	2	
	263		7	2	

Loth.	Qv.
7	2
7	2
7	1
7	1
7	1
7	1
7	1
7	--
7	--
7	--
7	--
6	3
6	3
6	3
6	3
6	3
6	3
6	3
6	2
6	2
6	2
6	2
6	2
6	2
6	2
6	2
6	1
6	1
6	1
6	1
6	1
6	1
6	--
6	--
6	--
6	--
6	--
6	--
6	--
6	--
6	--

Für 1 ßl. Milchbrodt aber sol wägen

Loth.	Qv.
7	1
7	1
7	--
7	--
7	--
7	--
7	--
6	3
6	3
6	3
6	3
6	2
6	2
6	2
6	2
6	2
6	2
6	1
6	1
6	1
6	1
6	1
6	1
6	--
6	--
6	--
6	--
6	--
6	--
5	3
5	3
5	3
5	3
5	3
5	3
5	3
5	3
5	3

Und eine grobe Loßbecker Weitzen Micke umb 1. ßl. sol wägen

Loth.	Qv.
14	3
14	3
14	2
14	2
14	2
14	1
14	1
14	1
14	1
14	--
14	--
14	--
14	--
13	3
13	3
13	3
13	2
13	2
13	2
13	2
13	2
13	1
13	1
13	1
13	1
13	--
13	--
13	--
13	--
12	3
12	3
12	3
12	3
12	3
12	2
12	2
12	2
12	2
12	2
12	1
12	1
12	1
12	1
12	--

	Fl.	Ist der Scheffel	Loth.	Qv.	
	264	67. Lß.	7	1	
	265		7	1	
	266		7	1	
	267		7	1	
	268		7	1	
	269	68. Lß.	7	1	
	270		7	1	
	271		7	1	
	272		7	1	
	273		7	--	
Wann	274	Sol für einen Sechs-	7	--	Für 1. fl. Loßbecker
die Last	275	ling Fastbecker Wei-	7	--	Weitzen-Brodt oder
Weitzen	276	tzen Brodt wägen	7	--	Semmel sol alsdann
gilt	277	69. fl.	7	--	wägen
	278		7	--	
	279		7	--	
	280		7	--	
	281	70. fl.	7	--	
	282		6	3	
	283		6	3	
	284		6	3	
	285		6	3	
	286		6	3	
	287		6	3	
	288	71. fl.	6	3	
	289		6	3	
	290		6	3	
	291		6	3	
	292		6	2	
	293		6	2	
	294	72. fl.	6	2	
	295		6	2	
	296		6	2	
	297	73. fl.	6	2	
	298		6	2	
	299		6	2	
	300		6	2	

Loth.	Qv.		Loth.	Qv.		Loth.	Qv.
5	3		5	2		12	--
5	3		5	2		12	--
5	3		5	2		12	--
5	3		5	2		12	--
5	3		5	2		12	--
5	3		5	2		11	3
5	3		5	2		11	3
5	3		5	2		11	3
5	2		5	1		11	3
5	2		5	1		11	3
5	2		5	1		11	3
5	2	Für einen Schil-	5	1	Und eine grobe	11	2
5	2	ling Milch-Brodt	5	1	Loßbecker Weitzen	11	2
5	2	aber sol wägen	5	1	Micke umb 1. ßl.	11	2
5	2		5	1	muß schwer seyn	11	2
5	2		5	1		11	2
5	2		5	1		11	1
5	2		5	1		11	1
5	1		5	--		11	1
5	1		5	--		11	1
5	1		5	--		11	--
5	1		5	--		11	--
5	1		5	--		11	--
5	1		5	--		11	--
5	1		5	--		11	--
5	1		5	--		11	--
5	--		4	3		10	3
5	--		4	3		10	3
5	--		4	3		10	3
5	--		4	3		10	3
5	--		4	3		10	3
5	--		4	3		10	3
5	--		4	3		10	3
5	--		4	3		10	3
5	--		4	3		10	3

2. Und nachdem das Korn nunmehr GOtt Lob zimlich abgeschlagen / als sollen nicht allein hinfüro Viercken-Wecken und Lß. Brodt / sondern auch der Armuth zum Besten von Weitzen Pfennig-Wecken und vom Rocken Witten- und Sundisch-Schilling Brodt gebacken / auch die Pfennig-Wecken / den dritten Theil weniger als die Viercken-Wecken / das Witten-Brodt aber den vierten Theil weniger als 1. Lß. Brodt im Gewicht haben.

3. Weil aber der Weitzen und Rocken alle Jahr in qvantitate nicht gleichmässig / daß er das eine Jahr mehr Mehl als im andern giebt; so sollen die Taxatores und Inspectores in Städten aus dem Raht / und der gemeinen Bürgerschafft / welchen die Auffsicht befohlen / nach eines jeden Orts Gelegenheit / die Verordnung thun / daß allewege kurtz nach geschehener Erndte / zween oder drey Scheffel Roggen und Weitzen gedröscht / und gemahlen / das Mehl gebacken / und darnach das Brodt im Gewicht proportionabiliter abgewogen / und den Beckern also zu verkauffen bey Straffe angedeutet werden.

4. Auch sollen gedachte Taxatorn und Auffseher dabey allewege zweene unverdächtige Männer / die aus der Bürgerschafft mit seyn / fleissige Auffacht haben / damit das Brodt wochentlich besehen und nachgewogen / dasjenige so zu leicht und tadelhafft / oder auch von unsaubern Mehl oder nicht wol außgebacken befunden / alsbald den Beckern abgenommen / und in die Armen-Häuser geschicket / der Becker aber mit willkührlicher Straffe beleget werde.

5. Wann von frembden Orten in Städten Brodt zum feilen Kauff gebracht / sol selbiges zum wenigsten das vorgesetzte Gewicht haben / und itzt beschriebener massen wol außgebacken seyn / bey Verlust desselben.

6. Nach Einkauff des Weitzen und Roggen sollen sich ebenmässig die Loßbecker in Städten / mit ihren Brodtbacken / vermöge dieser Ordnung / bey Vermeidung der darin angedeuteten Straffe / zu halten und zu gehorsamen schuldig seyn.

7. Weil aber das Loßbecker Brodt so fest nicht gebacket / auch so schwer nicht fället / als das gesottene Weißbrodt; So ist es auch im Gewichte so schwer nicht zu setzen / sondern also wie bey der Taxa enthalten einzurichten: nemlich daß der Loßbecker Weißbrodt allewege nach proportion geringer als das Wecken-Brodt passiren möge.

8. Als auch die Becker andern Leuten für Geld das Brodt backen /

backen/ sol denselbigen nach itziger Gelegenheit des Holtz-Kauffes/ für einen gantzen Scheffel 4. ßl. Sundisch zu Becker-Lohn / dem Knecht aber kein Drinckgeld entrichtet werden.

9 So sollen auch die Becker nicht mehr Sauer-Teiges / deñ was sie nach dem Gewicht (wornach sie denselben außgeben sollen) außgethan/ wieder nehmen/ bey 5. Fl. Straffe. An welchen Orten aber der Holtz-Kauff geringer/ bevorab in denen Städten / so negst denen Königl. Ambts-Heyden belegen / sol das Beckerlohn geringer zu setzen / Bürgermeister und Raht des Ohrts unbenommen seyn.

10. Und als hie oben N. 3 & 4. von Taxatoren und Inspectoren gedacht wird/ so sol die Obrigkeit jedes Ortes gewissenhaffte Personen aus dem Mittel des Rahts und der Bürgerschafft erwehlen/ dieselbe absonderlich auff diese Ordnung vereydet nehmen/ und sie krafft dieses bemächtigen/ daß sie wöchentlich unverwarnet/ in den öffentlichen Brodt-Bäncken auch in den Häusern/ das Weitzen- und Roggen-wie auch Loß-Brodt besichtigen/ nachwägen/ und da einiger Mangel dabey befunden/ alsofort die Execution wie N. 3. gemeldet/ unparteylich verrichten sollen.

Tit. III.

Von Bierbrauen und dessen Kauff.

1.

Die Brauer sollen gut unsträfflich Bier von Gersten- und nicht von Haber-Maltz / Post und dergleichen brauen/ auch dasselbe wol und gar kochen lassen / wie dann auch die Krüger / so die Bier schencken / volle Städtische gezeichnete Masse zapffen/ auch das Bier nicht verfälschen sollen/ bey Verlust des Biers und willkührlicher Straffe/ so offt dawider gehandelt wird.

2. Nachdem aber die Gerste und der Hopffe alle Jahr nach ihrem Wachsthumb im Kauffe steiget und fället; So soll jährlich zweymahl nemlich auff Martini und Philippi Jacobi das Bier unparteylich von denen dazu Deputirten aus dem Raht und der Bürgerschafft nach eines jeden Ortes Gelegenheit/ alt hergebrachtem Gebrauche nach / gesetzet/ und das halbe Jahr bey solchem Kauffe es steige oder falle das Korn immittelst/ præcisè gelassen / wie nichts weniger zu allen Zeiten des Jahrs/ wo nicht Wochentlich doch Monatlichen von den Taxatorn und Auffsehern gekostet werden.

3. Und soll allewege nachgesetzter Verordnung bey der Taxation gefolget werden.

Bitter-

	Fl.	Bl.		Fl.	Bl.		Bl.	Pf.
		12		1	12		--	6 3/4 5/16
		13		1	15		--	7
		14		1	18		--	7 8/8 1/16
		15		1	21		--	8 1/16
		16		2	--		--	9
		17		2	3		--	9 1/16
		18		2	6		--	10 1/8 1/16
		19		2	9		--	10 1/16
		20		2	12		--	11 1/4
		21		2	15		--	11 5/16
		22		2	18		1	0 3/8
Wird der		23	So gilt	2	21	und der	1	0 1/16
Scheffel	1		die Tonne	3	--	Pott	1	1 1/2
Gärsten	1	1	Bier	3	3		1	1 1/16
gekaufft	1	2		3	6		1	2 5/8
ümb	1	3		3	9		1	3 1/16
	1	4		3	12		1	3 1/4
	1	5		3	15		1	4 5/16
	1	6		3	18		1	4 7/8
	1	7		3	21		1	5 1/16
	1	8		4	--		1	6
	1	9		4	3		1	6 9/16
	1	10		4	6		1	7 1/8 1/16
	1	11		4	9		1	7 1/16
	1	12		4	12		1	8 1/4 1/16
	1	13		4	15		1	8 1/16
	1	14		4	18		1	9 3/8
	1	15		4	21		1	9 1/16
	1	16		5	--		1	10 1/2
	1	17		5	3		1	11 1/16
	1	18		5	6		1	11 5/8
	1	19		5	9		2	0 3/16
	1	20		5	12		2	0 1/4 5/16
	1	21		5	15		2	1 1/16
	1	22		5	18		2	1 7/8
	1	23		5	21		2	2 1/16
	2	--		6	--		2	3

Krug-

	Fl.	Bl.		Fl.	Bl.	Pf.		Bl.	Pf
		12		1	3	--		--	5 1/16
		13		1	5	6		--	5 3/64
		14		1	7	12		--	5 2/32
		15		1	9	18		--	6 2/64
		16		1	12	--		--	6 3/64
		17		1	14	6		--	7 1/64
		18		1	16	12		--	7 1/32
		19		1	18	18		--	8 1/64
		20		1	21	--		--	8 2/64
		21		1	23	6		--	8 5/64
		22		2	1	12		--	9 2/32
Wird der		23	So gilt	2	3	18	und der	--	9 5/64
Scheffel	1		die Ton=	2	6	--	Pott	--	10 1/64
Gärsten	1	1	ne Bier	2	8	6		--	10 3/64
gekaufft	1	2		2	10	12		--	10 3/32
umb	1	3		2	12	18		--	11 2/64
	1	4		2	15	--		--	11 1/16
	1	5		2	17	6		1	0 2/32
	1	6		2	19	12		1	0 2/32
	1	7		2	21	18		1	1 5/64
	1	8		3	--	--		1	1 1/2
	1	9		3	2	6		1	1 5/64
	1	10		3	4	12		1	2 1/32
	1	11		3	6	18		1	2 4/64
	1	12		3	9	--		1	3 3/16
	1	13		3	11	6		1	3 3/64
	1	14		3	13	12		1	4 1/32
	1	15		3	15	18		1	4 2/64
	1	16		3	18	--		1	4 7/64
	1	17		3	20	6		1	5 1/64
	1	18		3	22	12		1	5 2/32
	1	19		4	--	18		1	6 3/64
	1	20		4	3	--		1	6 3/64
	1	21		4	5	6		1	6 3/64
	1	22		4	7	12		1	7 1/32
	1	23		4	9	18		1	7 5/64
	2	--		4	12	--		1	8 1/4

4. An denen Orten/da nicht zum wenigsten zween Scheffel Gärsten auff die Tonne gethan wird/soll die Tonne Bier nach advenant geringer verkaufft/und solches allenthalben bey Vermeidung ernster willkührlicher Straffe keines weges anders gehalten werden.

5. Wie dann auch der Magistrat jedes Ortes fleissige Acht auff die Maasse in den Krügen und Wirths-Häusern haben/und zu Zeiten die Maasse unverwarter weise abfordern und nachmessen/auch nach befundener Unrichtigkeit die Verbrecher/andern zum Abscheu mit harter Straffe belegen sol.

Tit. IV
Von Wein-Schenckern.

DJe Weinschencker sollen sich höchstes Vermögens befleissigen/der Stadt-oder ihre eigene Wein-Keller mit guten unsträfflichen Rein-und andern Weinen zu versehen/und einen Wein nicht mit dem andern/viel weniger mit Wasser zuvermischen.

Weils aber nach itziger Zeit Gelegenheit/da die eine Stadt vor andern mit Zöllen beschweret/nicht wol möglich ist/eine durchgehende Taxam zu machen; So werden Bürgermeister und Raht in einer jeden Stadt mit Zuziehung der verordneten Taxatorn und Auffsehern also fort nach publication dieser Ordnung alle Weinhändler vor sich fordern/und dieselbe den Einkauff aller Weine/Methe/und ander starck Getränck/wie solches Nahmen haben mag/an Eydes statt bescheinigen lassen/darauff eine gewisse Taxam verfertigen und publiciren/wie theuer ein jeder Wein nach seiner Art an Stübichen und Pötten solle verkaufft werden/wobey Sie dann/wie im Anfang erwehnet/dieses in acht zu nehmen/daß dem Wein-Händler über seinen Einkauff und allerhand Unkosten der 6te Pfennig zu seinem Vortheil/ein mehres aber gantz nicht passiret/und von Jhm so wol/als den Seinigen volle Maaß gezapffet werden/und sollen es mit Besichtigung der Maasse und Bestraffung der Ubertreter auff ebene Weise halten/wie Tit. 3. N. 5. gemeldet ist.

Tit. V.
Von Fleisch-Kauff nnd Schlächtern.

DAchdem der Vieh-Kauff jederzeit steiget uñ fället/und man dahero das Fleisch auff ein gewisses nicht setzen kan; So sollen die Schlächter bey Verlust des Fleisches/und anderer

derer ernster Straffe verpflichtet seyn / den verordneten vereydeten Inspectorn und Taxatorn aus dem Raht und der Bürgerschaft / welche der Magistrat jedes Ortes darzu verordnen soll / den Einkauff des erkaufften Viehes / es sey an Ochsen / Hammeln / Schweinen / Kälbern / Lämmern / und wie es Nahmen haben mag / vermittelst Eydes getreulich zu offenbahren / darauff dieselben den Kauff / wie theuer ein jedes Pfund gegeben werden soll / setzen / und auff eine Tafel am Fleisch-Marckt verzeichnen / auch die Schlächter nicht das geringste zuvorn / und ehe dasselbe besichtiget und taxiret / anhauen noch verkauffen / und hinführo das Hammel-Schaaff-Kalb- und Lamb-Fleisch / so wol Rind- und Schweine-Fleisch nach dem Einkauff bey Pfunden / ohne Unterscheid der Zeit / so bißhero in etlichen Städten gehalten worden / deßwegen auch das Fett und die Nieren des kleinen Viehes nicht herauß reissen / bey Verlust des Fleisches. Es sollen auch die Auffseher darauff ein stetiges fleissiges Auffmercken haben / daß der Schlächter Gewicht richtig und vollkommen / und sie den Armen so wol als den Reichen etwas an Fleisch ungeweigert / ümb gebührliche Bezahlung zukommen lassen / auch die Leute nicht zwingen mögen / daß sie Eingeweide / als Köpffe / Füsse / Kaldaunen / Schweins-Klauen und dergleichen über den Werth des Gewichts mit kauffen und zunehmen müssen; Imgleichen daß kein ungesund / unrein oder anbrüchtig Viehe / oder Kühe für Ochsen / und Ziegen für Schaaffe oder Lämmer geschlachtet und verkaufft werden.

Weil sich auch offt begiebet / daß die Schlächter zweyerley / als gut feist Fleisch / und geringes Vieh auff einmahl schlachten und feil haben / da sie dann das geringste unter das beste zu mercklicher defraudation der Käuffer verstecken; So sol hinführo jeder Art Fleisch an einen besondern Orth / und absonderlichen Taffeln feil gehalten werden: Es sol auch das abscheuliche Auffblasen des Kalb- und Lamm- auch andern Fleisches hiemit ernstlich verboten seyn; auch kein Kalb / so nicht 14. Tage alt / geschlachtet noch verkauffet werden; alles bey Verlust des Fleisches und anderer ernsten Straffen. Wie dann auch die Dult- oder Stech-Braten / durch welche an vielen Orten die Auffseher wider ihre Pflicht corrumpirt werden / krafft dieses allerdings abgeschafft / und bey schwerer Straffe verboten seyn / und die Auffseher so sich mit Braten bestechen lassen / in 50. Fl. Straffe vertheilet / uñ andere an ihre Statt verordnet werden sollen.

Sonsten mögen die Schlächter zwar wol Macht haben / etwas Rind- und Schaaff-Vieh / außbenommen die Mölck-Schaaffe /

welche darunter nicht zu verstehen / auff dem Lande in die Weyde zu thun/jedoch aber keine eigene Schäfferey zu halten/ und solches nur von Jacobi biß Martini oder längst Weinachten / wann Weyde ist.

Endlich sollen die Schlächter auff eines jeden Erfodern in den Häusern unverweigert und bey Straffe schlachten / wofür ihnen nach itziger Zeiten Gelegenheit nachgesetztes Schlacht-Geld hinfüro biß zu anderer Verordnung / sol gereichet werden.

Für einen grossen starcken Ochsen	8. ßl.
Für ein gemein Rind und Kuhe	6. ßl.
Für ein feist Schwein/und das Wurst machen	4. ßl.
Für ein Schraat-Schwein	3. ßl.
Für ein Kalb / Hammel/oder Schaaff	2. ßl.
Für ein Lamm	1. ßl.

Wofür sie dann das Fleisch zu zuhauen/auch sich an dem Verordneten genügen zu lassen schuldig seyn sollen.

Tit. VI.

Vom Feder-Vieh.

Ob wol wegen voriger Landes-Verwüstung vom Feder-Vieh bey itziger Zeit schwerlich Verordnung zu machen; So sol dennoch dabey/wie sonsten allenthalben die Billigkeit observiret/und nach eines jeden Orts Gelegenheit biß auff weitere Verordnung / eine gemestete Gantz etwa ümb 16. oder 18. ßl. eine Ente ümb 5. oder 6. ßl. ein jung Hun ümb 2. in 3. ßl. und ein alt Hun ümb 5. in 6. ßl. gekaufft und verkaufft werden.

Tit. VII.

Vom Fisch-Kauff

Nachdem der Fisch-Kauff über die massen sehr unbillig gesteigert wird / dahero dann unzweiffentlich ein grosser Abgang des reichen Segens GOttes entstehet; So sollen hinfür die Fischer / wann sie die Fische zu Marckte / oder mit Kahnen ans Bolwerck bringen / zur Billigkeit dieselbe verkauffen / dabey ihr Christliches Gewissen in acht nehmen/und die Leute zur Ungebühr nicht übersetzen / bey Abnehmung der Fische und anderer ernsten Straffe / worauff der Magistrat jedes Orts fleissige Acht wird zu geben / und sich nach dem Einkauff von den Duckern und andern Fischer-Kahnen zu richten wissen.

TIT. VIII.

Tit. VIII.

Von Haken und Hacken-Wahren.

Nachdem die unterschiedliche Haken-Wahren von einer Zeit zur andern steigen und fallen/ theils auch keine perpetuirende Taxam admittiren/ wird verordnet/ daß zwar den Haken der 8te Pfenning Gewinn gut gethan / dabey aber befohlen seyn sol / so offt es begehret / und für nötig erachtet wird / auff den Bürger-Eyd vor denen dazu verordneten Wette-Herren/ oder andern des Rahts nach Gelegenheit der Städte anzuloben / daß sie nicht allein taugliche Wahren an Butter/ Käsen/ Schullen/ Rothschär/ trucken und eingeweichte Tydtling / Rundfisch/ Spurten/ Speck/ Lichten/ item Lachs/ Hering/ Dorsch/ Saltz/ und wie sie sonsten Nahmen haben mögen / in rechtmässigem Gewicht und Maaß verkauffen/ sondern auch ein mehrers nicht/ als den 8ten Pfenning Gewinn nach advenant darauf schlagen wollen.

Taxa etzlicher Haken-Wahren.

Flamisch Hering.

Fl.	ßl.		Lßl.	Pf.		ßl.	Pf.		Pf.
12	--		18	--		4	9		6
13	--	So wird	20	--	die	4	16	Ein He-	6
14	--	den Hake	20	15	Mandel	5	4	ring	6
15	--	bezahlet	23	15		5	19		7
16	--	das	24	--		6	--		7
17	--	Schock	25	9		6	7		8
18	--	mit	27	--		7	--		8
19	--		28	9		7	14		8
20	--		30	--		8	--		9
21	--		31	9		8	7		9
22	--		33	--		9	--		10
23	--		35	3		9	4		10
24	--		36	--		9	7		10

Rohtschär.

Fl.	ßl.		Lßl.	Pf.
6	--		3	2
7	--	So gilt das	3	10
8	--	Pfund	4	4
9	--		4	10
10	--		5	4
11	--		6	--
12	--		6	6

Butter.

	Fl.	ßl.		Lßl.	Pf.
	20	--		4	6
	22	--		5	--
	24	--		5	6
	26	--		6	--
Gilt die	28	--	So gilt	6	6
Tonne mit	30	--	das Pfund	7	--
Unkosten	32	--		7	6
	34	--		8	--
	36	--		8	6
	38	--		9	--
	40	--		9	6
	42	--		10	--
	46	--		10	6
	48	--		11	--
	50	--		12	--

Tallich.

	Fl.	ßl.		Lßl.	Pf.
	2	--		7	6
Wird das	2	8	So gilt das	8	--
Liß-Pfund	2	16	Pfund	8	8
Talch ge-	2	24	Lichte	9	4
kaufft für	2	32		9	10
	2	40		10	6
	3	--		11	2
	3	--		11	10
	3	--		12	6

Speck.

Der Verkauff des Specks muß sich auch nach dem Einkauff reguliren/ dergestalt/ wann das Liß-Pfund Speck zur Stette für $3\frac{1}{2}$ Marck oder 1. Fl. 8. ßl. Sundisch eingekaufft wird/ welches die Hacken zu jeder Zeit auff ihren Eyd profitiren müssen: So sol das Pfund Speck umb 6. ßl. hinwieder verkaufft werden/ gilt aber das Pfund minder oder mehr / so sol das Pfund nach proportion des Einkauffs gesetzet werden/ darauf dann die Inspectores vermöge ihrer Eyd und Pflicht genau Achtung geben sollen.

Diese Ordnung in gewisse observantz zu bringen/ sol der Raht in Städten gewisse Personen verordnen und dieselbe vereydet nehmen/ welche sich des Ein- und Verkauffs erkundigen/ die Verbrecher jedes mahl / es sey das delictum so gering es wolle/ umb 10. Rthlr. Stunds an straffen/ oder da das delictum allerdings nicht notori, den Verdächtigen Juramentum purgationis deferiren / gemeldetem denun-

denunciatori aber / welchem die denunciation an seinen Ehren unschädlich seyn / der Nahme auch in geheim gehalten werden sol / den 4ten Theil der Straffe für gehabte Mühe entrichten.

Honig / Wachs / Seiffe.

Das Honig / Wachs / und Seiffe / wenn es zuvor von den Vereydeten Inspectorn gebührlich taxiret / so sol es nach solcher Taxa und anderer Gestalt nicht verkaufft werden.

Theer.

Dieweil bey Aussellung des Theers allenthalben eine grosse Ubersetzung und Schinderey gespühret wird ; Als soll hinführo in allen Städten der itzige Kauff einer Tonnen Theer mit Fleiß erkundiget / dagegen eine Tonne mit Bechern geömet / und darauff ein gewisser Tax gemacht werden / wie dann nach itzigen Einkauff der Becher Theer mit grossem Gewinn für 3. ßl. kan gegeben und verkaufft werden / insonderheit aber sollen die Inspectorn allemahl auch genaue Achtung darauff geben / damit der Theer nicht verfälscht werde / bey arbitrar Straffe.

Tit. IX.

Von Gast-Gebern und Wirthen in Städten und auff dem Lande.

Nachdem auch viel Klagens von Frembden und Einheimischen täglich entstehet / daß grosse Unordnungen in Wirths-Häusern sich verspüren lassen / so sol denen so in Städten und auff dem Lande offene Gastung halten / hiemit auffer-legt seyn / Männiglich so in diesen Pommerschen Landen zu reisen hat / und ehrbahr auffrichtigen Wandels ist / umb billige Bezahlung zur Herberge aufzunehmen / und sich für eine Mahlzeit von 4. guten Essen nebst Butter und Käse für jede Person so mit dem Wirth zu Tische sitzet 8. Lßl. für jeden Diener aber 6. Lßl. bezahlen lassen.

Außländisch Bier und Wein / wie auch wenn einer zu Winterszeiten eigene Stube haben wil / wird nebst Holtz und Lichten / absonderlich / jedoch daß man damit zur Ungebühr nicht übersetzt werde / bezahlet.

An Statt der Stallmiete / wie auch Rauch-Futter an Heu und Stroh / wann dasselbe zur Nothdurfft gereicht / sol für jedes Pferd auff Tag und Nacht 4. ßl. gegeben / und der Scheffel Haber 6. ßl. theurer / als er sonsten ins gemein in der Stadt Marckgängig / bezahlet werden : worbey den Gastgebern ernstlich eingebunden seyn sol / eine rechtmässige Haber-Masse zu halten / und in dem keine an-

dere Korn-Maß zu gebrauchen/auch dem/der einen gantzen Scheffel Haber begehret demselben mit einen Haber-Scheffel / und nicht mit Vierteln zuzumessen / wann sie aber mit Vierteln außmessen/ sollen dieselbe mit der Stadt Zeichen gebrandt seyn. In den Land-Krügen aber sol die Stall-Miete / als ein neues und ungewöhnliches gäntzlich abgeschafft seyn/ und dafür nichts gegeben werden/ gestaltsam denn auch in allen Krügen die Krüger schuldig seyn sollen/ von Ihren Gästen wider die Billigkeit nichts zu fordern/ihnen volles Maaß zu geben / und auch solches Maaß zu haben/welches den Einkauff der Tonnen Bier proportioniret sey. Nach geendigter Mahlzeit sol der Wirth dem Gesinde/ohn ihrer Herren Vorwissen und Willen/an Getränck oder sonst nichts folgen lassen/geschichts/ so ist der Herr nicht schuldig solches zu bezahlen. Würde aber der Gast eine eigene Gasterey anstellen/ und darzu oder sonsten/besser Tractation als vorgesetzet/mit mehr Essen/ item Confect und dergleichen kostbahre Speisen begehren / wird er sich desfals mit dem Wirthe/wann derselbe ein jedes was auffgetragen / nebst dessen Werth zuvor richtig specificiret/ zu vergleichen wissen.

Botten/Fuhrleute/Fußgänger/und dergleichen reisende Personen/ so etwa nur Brodt/ Butter / Keese / und sonsten geringe Speise fordern/ auch nicht mit zu Tische sitzen / bezahlen dafür den Werth nach Billigkeit/ und das Bier/ so sie außtrincken / absonderlich.

Tit. X.

Vom Holtz-Kauff.

WEil im Holtz-Kauff und dessen Zufuhr eine Zeit hero zimlich grosse Unordnung gespühret / dahero etliche Städte desfals mercklichen Mangel leiden / worüber insonderheit Brauer und Becker / wie auch andere die zu ihrer Handthierung Holtz brauchen müssen/ klagen; Als sollen hinführo die Sachen dahin gerichtet werden/ daß durch die Peene Fahrer und andere Holtz-Kahne / diese Pommersche Städte vor außländischen mit Holtz zur Nothdurfft versorget/in dem Kauff auch nicht zu hoch übersetzet/ sondern respectu des Verkauffs anderer Wahren / welche insonderheit die Holtzführer bedürffen/in Verkauffung des Brenn-Holtzes/ als Ellern / Eichen/ Bircken/Feuren und Hundert-Holtz / wie auch Mihlerkohlen eine billigmässige Gleichheit gehalten werden möge/ welches dann von der Zufuhr am Holtze / so nach eines jeden Orts Gelegenheit zu

Lande

Lande geschicht / ebenmässig zu verstehen / und sol die Holtz-Ordnung ehestes auch renoviret und publiciret werden.

Tit. XI.

Von Apothekern und Materialisten.

WAnn auch die Erfahrung bezeuget / daß eine Zeithero die Leute mit übermässigen Taxen zimlich hoch beschweret / und dabey zuweilen das Gewissen hindan gesetzet worden; So sollen Apotecker / Gewürtz-Händler / und Materialisten die untügliche alten Materialien ab- und an dero statt andere frische und tügliche Wahren wieder anschaffen / selbige Wahren auch nach dem Einkauff / worbey ihnen ein Christlicher und billiger Vortheil zu gönnen / auff ihren Eyd und Gewissen in eine richtige gewisse Taxam bringen / und solche Taxam an jedem Ort alsofort nach publication dieser renovirten Ordnung Bürgermeister und Rahr wie auch den verordneten Inspectorn in Städten zur revision unweigerlich übergeben / oder im wiedrigem fall / und da sie das Maaß der Billigkeit überschreiten würden / ernster Bestraffung gewertig seyn.

Die Visitation der Apoteken wird der Magistrat nach eines jeden Orts Gelegenheit / durch die Medicos und andere erfahrne Leute zum offtern anzuordnen / und mit Fleiß zu befördern sich angelegen seyn lassen.

Tit. XII.

Von Gold-Schmieden.

1.

DJe Goldschmiede sollen hinführo nachgesetzte Verordnung in Acht haben / und sich in ihrer Arbeit allerdings nach derselben richten.

Reinisch Gold . . . sol auff 17. Carath
Cronen Gold . . . sol auff 20. Carath
Ungarisch Gold . . . sol auff 23. Carath

Und nicht darunter / obs gleich begehret würde / bey Straff des Rechten / verarbeitet / auch keine gefärbte oder verfälschte Steine ins Gold versetzet / unter gut Reinisch Gold nichts gemacht / viel weniger Messing oder Kupffer zum Betrug der Leute vergüldet werden.

2. Von { 10. Ducaten / 10. Cronen / 10. Reinischen Fl. } sol er mehr nicht denn { 1. Ducaten / 1. Cron / 1. Reinischen Fl.

Mache-

Mache-Lohn nehmen/auch das Gold/wie er es empfangen/ohn einigen Zusatz gewehren.

3. Eine Marck Silber sol biß zu anderwertiger Verordnung/ und daß derentwegen ein gewisser Reichs-Schluß gemacht wird/ 13. Löthig seyn/und darunter im geringsten nicht verarbeitet / sonsten mit des Rahts Wapen und des Meisters Signet gezeichnet/auch in rechtmessigem Gewichte/ bey denen darauf verordneten Strafen/ außgewogen werden.

4. Für ein jedes Loth gemeiner Arbeit sollen 8. ßl. für durchbrochene aber und geätzte 12. ßl. an Nachlohn bezahlet/zum starcken vergülden/ auff jede Marck 3. Ducaten/und zum schlechten 2. Ducaten gethan werden.

5. Frembde Goldschmiede und Jubilirer sollen an Gold und Silber nichts feil haben/es sey dann von den geschwornen Alter-Leuten zuvor probiret und just befunden.

6. Wird den Goldschmieden von verdächtigen Leuten Silber oder Gold zu Kauffe gebracht / sollen sie dasselbe an sich behalten/ und der Obrigkeit stunds an zu fernerer Verordnung notificiren/ auch desfals keinen Unterschleiff gebrauchen/ bey arbitrar Straffe.

7. Wenn in einer Stadt so viel Goldschmiede nicht seyn/daß sie eine Zunfft unter sich haben können/sollen dennoch dieselben vorgeschriebener Satzung in allem sich gemäß bezeigen / bey Vermeidung der im Rechten verordneten schweren Straffen.

Tit. XIII.

Von Gewand-Schneidern und Cramern.

Nachdem man wegen des in den Franckfurter / Leiptziger/ Hamburger und andern Messen / steigenden und fallenden Kauffs der Wahren/ keinen gewissen Anschlag machen kan; so sollen die Gewandschneider/Seiden-Händler und Crahmer/ auch alle Händler in diesen Pommerschen Städten Königl. Antheils/so mit Gewandt- und Crahm-Wahren Ihre Handthierung und Nahrung fortsetzen und treiben / vermittelst leiblichen Eydes (welchen sie für sich und ihre Diener auch andere so sie zum Einkauffen / Verkauffen / Außmessen und Wägen / gebrauchen/ableisten sollen) Ihre Manual- und Handels-Bücher / oder da sie die nicht haben/sonsten auff andere Art beglaubten Schein des Einkauffs/ auch in was Valor der Gold- und Silber-Müntze/ solcher geschehen/vorzeigen / und soll ihnen alsdann im Verkauff guter und tüchtiger Wahren der 8te Pfenning zum Gewinn verstattet

stattet seyn / also das was ihnen mit allen Unkosten 7. Fl. zu stehen kömpt/sie dasselbe höher nicht als ümb 8. Fl. wieder verkauffen sollen; Würde Jemand dawider handeln/und mit einem geringen Gewinn seine Seel und Gewissen beschmitzen / sollen demselben nicht allein solche übersetzte Wahren abgenommen / sondern er auch in eine willkührliche Geld-Straffe verurtheilet/oder sonst einen Meineydigen gleich angesehen werden.

Weil es aber bißhero an des Rahts in den Städten schuldiger Auffsicht und Execution dieser Ordnung/ so schon vor vielen Jahren publiciret/ gar sehr ermangelt hat / dahero die zimliche grosse Unordnung und Vervortheilung des Nechsten eingerissen ; als sol der Magistrat jedes Ortes hiemit ernstlich ermahnet seyn / sich hinführo seines Ampts besser / als biß anhero geschehen/ zu gebrauchen / damit es im wiedrigem Fall und fernerer eingebrachten Klagen / anderer ernsten Verordnung nicht bedürffe / gestalt dann diejenigen Inspectores, so von demselben hierzu bestellet sind/in particulier-Eyd genommen/auch zu Verhütung alles Verdachts und Unterschleiffs in denen Städten/wo es noch nicht ist/die Elle und das Maaß so des Orts gebräuchlich / an das Rahthauß geschlagen/oder aber von denen verordneten Inspectorn bey sich in ihrer Wohnung verwahrt gehalten / und einem Jeden/ der solcher begehrig wäre/vorgewiesen und nachzumessen ungehindert verstattet werden sol.

Anmerk.

Tit. XIV.

Von Kannengiessern.

DEmnach die Erfahrung bezeuget/daß der Zusatz des Bleyes am Zinn fast übermässig/so sol hinführo zu 10. Pfund reines Zinns mehr nicht denn 1. Pfund Bley gesetzet/ auch zum Zeugnüß rechter unverfälschter Probe des Meisters Zeichen/dann auch der Stadt Wapen auff die Arbeit geschlagen werden: das Nanck-Gut sol auff 7. Pfund neu rein Zinn 3. Pfund Bley und mehr nicht/ auch zum Unterscheid des Meisters Zeichen allein haben.

Wird der Centner Zinn etwa ümb 16. 17. oder 18. Rthlr. erkaufft/sol das Pfund neu Zinn ümb 12. 13. oder 14. ßl. Sundisch / und also folgig bezahlet werden/wobey dann die Kannengiesser des sehr wolfeilen Einkauffs des alten Zinns / den sie die negsten Jahr her gehabt/und dabey nicht wenig prosperiret/sich erinnern / und zur Billigkeit anschicken/ gestalt sie dann auch schuldig seyn sollen/ den verordneten Inspectorn auff ihren Eyd den rechten Einkauff zu eröffnen.

Für das Pfund Zinn oder Manck-Gut ümbzumachen soll 4. ßl. für künstliche Arbeit 5. biß in 6. ßl. oder nach dem Werth der Arbeit gegeben/ aber auch ein mehrers nicht erfordert werden.

Solte jemand wider diese Verordnung handlen/ sol der Verkauffer nicht allein solcher Wahren verlustig/ sondern auch jedes mahl in 10. Fl. Straffe verfallen seyn.

Tit. XV.

Von Schustern.

DAmit die Schuster in den Städten ihre Wahren ümb so viel wolfeiler geben/ und die Einwohner unter dem Schein des Fürwendens/ daß ihnen am Leder Mangel vorfalle/ zur Unbilligkeit nicht übersetzen mögen: so sol kein Leder von geschlachteten oder abgestandenen und gestorbenen Vieh/ ausserhalb den Städten oder in diesen Pommerschen Landen von Bürgern und Einwohnern auch auf dem Lande verkaufft werden: wer dawider zu handeln sich gelüsten lassen wird/ sol dessen verlustig seyn. So sol auch der Kauff des Leders nicht nach eines Jeden eigenen Willen/ sondern darnach/ wie derselbe vor zehen und mehr Jahren gewesen/ gesetzet/ jedoch die Haut/ weil das Vieh itziger Zeit in gar wolfeilen Kauffe ist/ ad interim in folgenden Preiß bezahlet werden/ Nemlich eine starcke grosse Ochsen-Haut ümb 4. 4½ biß in 5. Fl. Eine gemeine Ochsen-oder Kuhe-Haut 3. biß 3½ Fl. und also ferner/ darnach sie beschaffen sind/ das Sterb-Leder aber wird vom Abdecker allewege geringer bezahlet. Nach solchem specificirten Kauff des Leders sollen die Schuster/ in Anmerckung/ wie sehr wolfeil sie eine Zeit hero die Haut eingekaufft/ auch ihre Wahren geringer geben/ Nemlich

Ein Paar Corduanische Stieffeln mit einem Absatz nach Grösse der Person = = = = 7. Fl.
Ein Paar Stiefeln von guten Leder es sey schwartz oder gelb gefüttert/ doppelten Pfundsohlen und Absätzen/ nachdem sie ein Jeder haben wil/ für = = 7. Fl.
Ein Paar Stieffeln von guten schwartzen drögen oder geschmierten Leder = = = 5. in 6. Fl.
Da sie aber gar gut und ohne Mangel gemacht/ auff das höchste für = = = = = 7. Fl.
Ein Paar ungefütterte Reuter-Stieffeln mit Pfundsohlen und Absätzen = = = = = 4½ Fl.
Oder auf das höchste wenn sie gut sind für = = 5. Fl.

Ein

Ein Paar grosse Fischer-Stieffeln so biß an den Gurt gehen / und zu Stralsund uñ Greiffswald am Strand gebrauchet werden 6 Fl.
Zu Anclam aber für ein Paar Fischer-Stieffeln = 4 in 5. Fl.
Ein Paar Fischer-Stieffeln mit Klappen = 3½ in 4. Fl.
Ein Paar Winter-Garn-Stieffeln für = 3. in 3½ Fl.
Ein Paar Bauer-oder Knecht-Stieffeln 3. Fl. biß uf 3. Fl. 8. ßl.
Ein Paar Corduanische Schuhe mit Absätzen und drey Sohlen Pfund-Leder nach eines Jeden Grösse für = 5. Marck
Wie auch ein Paar gewächste Schuh von Juchten 5. Marck.
Ein Paar Corduanische Mann-Schuhe = 4½ Marck.
Ein Paar Corduanische Frauen-Schuhe = 4. Marck.
Ein Paar Manns-Schuhe von geschmierten oder drögen Leder mit Pfundsohlen für = = 4. in 4½ Marck.
Ein Paar grosse Mañ-oder Bauren-Schuh für 3. biß 3½ Marck.
Ein Paar einfache Bauren-Schuh = 20. biß 24. Lßl.
Ein Paar grosse einfache Lakeyen Schuhe / so anitzo mit Ohren gemacht werden / für = = = 3. Marck.
Ein Paar grosse doppelte Frauen-uñ Mägde-Schuh für 3. Marck.
Ein Paar einfache Frauen-Schuh = = 20. Lßl.
Ein Paar Frauen-Schuh deren die Frauen und Jungfrauen gebrauchen mit Absätzen und Brillen = = 3½ Marck.
Ein Paar grosse lederne Pantoffeln = = 20. in 22. Lßl.
Ein Paar Kinder-Schuhe von 12. oder 16. Jahren mit doppelten Sohlen = = = = 16. Lßl.
Ein Paar Kinder-Schuhe von 6. oder 8. Jahren 12. Lßl.
Ein Paar Kinder-Schuhe von 3. oder 4. Jahren 8. in 9. Lßl.
Und sonsten nach Gelegenheit sich bezahlen lassen;
Es sollen aber die Schuster in ihrem Handwerck bey dem Corduan und Leder bleiben / dagegen alles / Brehmens mit Schnüren und dergleichen bey unnachläßiger ernster Straffe sich gäntzlich enthalten.
Dem Schuhflicker für ein Paar grosse Manns-Schuhe oder Stieffeln mit Pfund-Leder gantz zu versohlen 9. 10. biß 12. Lßl.
Halb zu versohlen und außzuflicken = = 6. in 7. Lßl.
Sonsten nach advenant ihrer Arbeit.
Für die Kinderschuhe zu flicken = = = 2. 3. Lßl.
Für neue Arbeit am Trinckgelde nichts / zumahlen sie das alles / was sie bekommen unzeitig versauffen / und etliche Tage über Montag halten.

Tit. XVI.

Von Riemern und Sattlern.

Für ein Paar Ritscheiden gemeine	12. biß 14. Lßl.
Ein Paar Ritscheiden so besser	16. biß 20. Lßl.
Schmalgort	12. Lßl.
Ein kurtz Gurt zum Reit-Sattel	15. in 16. Lßl.
Doppelte Steig-Leder	8. in 10. Lßl.
Ein Paar einfache Steig-Leder	6. in 8. Lßl.
Eine Halffter mit zwey Zügeln	12. in 14. Lßl.
Halffter-Zügel	3. Lßl.
Ein grosser Haft-Zügel	2. Lßl.
Ein grosser Zaum mit 2. Zügeln	20. biß 24. Lßl.
Gemeiner Bauren Zaum	6. biß 8. Lßl.
Gemeine Baurẽ Sehle mit einẽ Blat ohn Umschlag	12. biß 16. Lßl
Wißtasche nach dem sie ein Jeder haben wil/	15. biß 18. Lßl.
Ein Paar lange Wagen-Holfftern mit den Kappen und Riemen	4. Fl.
Ein Paar kurtze Wagen-Holfftern	6. biß 7. Marck.
Ein Paar Pistolen-Holfftern schlecht mit den Kappen	6. biß 7. M.
Ein Paar gestickte Holfftern	8. biß 9. Marck.
Gemeine Peitsche	2. Lßl.
Achtsteipige Peitsche	5. biß 6. Lßl.
Kurtze Jagelinie	5. biß 6. Marck.
Schlechte Jagelinie	3. biß 3½ Marck.
Starcke Beylinie	12. biß 14. Lßl.
Ein Reißzeug auf ein Pferd mit Haubt Gestel	8. biß 9. Marck.

Wer es schöner haben wil/ muß es nach der Würde zahlen.

Ein gut schlecht Zeug auf 4. Wagen-Pferde ohne Hinder-Geschirr mit allem Zubehör	16. biß 18. Fl.
Mit dem Hinter-Geschirr und allem Zubehör auch der Peitsche	24. biß 26. Fl.
Rieme zur Büchsen-Holffter	2. biß 3. Lßl.
Sprung-Riemen	6. biß 8. Lßl.
Linse-Riemen	7½ Lßl.
Wagenstuhl einfächtig	16. biß 20. Lßl.
Ausgestopffter Wagenstuhl	40. Lßl.
Gemeiner schwartzer Pulster oder Reuter-Sattel	5. Fl. 8. Lßl.
Rother Juchten Sattel	18. biß 20. Marck.
Sattel auff Ritling	12. biß 14. Marck.

Gemeiner

Gemeiner Kutschen-Sattel	3. Fl.
Gemeiner Fuhr-Sattel	6 ½ Marck.
Sattel-Küssen	3. Marck.
Ein grosses Kummet/auff ein grosses Gaul	6. Marck.
Schlecht Kumet/mit Gurt und Aufhalt der Riemen	6. Marck.
Grosser Wadsack so auf ein Pferd geführet werdē kan	7. Marck.
Grosser lederner Gulb-Sack	20. 24. Marck.
Halßkoppeln von doppelten Leder	3. 4. Marck.
Für andere Halßkoppeln	16. biß 20. Lßl.
Hundekoppeln	18. biß 19. Lßl.
Ein Schnell-Gurt	16. Lßl.
Riem-Gurt	12. biß 14. Lßl.
Gemeiner Bauchgurt	5. biß 6. Lßl.
Hitz- oder Wind-Strick mit zwey Werbeln und Ringen	12. biß 16. Lßl.
Kalesche mit Leder überzogen zwey Lucken und Flügeln/ und allem Zubehör	40. biß 44. Fl.
Careth mit Leder/zwey Lucken und Flügeln/ Decke und allem Zubehör	50. biß 53. Rthlr.

Tit. XVII.

Von Eisen-Kauff und Grob-Schmieden.

Ein groß Rad am Rust-Wagen	5. biß 5½ Fl.
Groß Rad da der Schmid kein Eysen zu thut	2. Fl.
Rad auff einem Kutsch-Wagen	4. Fl.
Rad auf einen kleinen Wagen	3. Fl. 12. Lßl.
Eine Dreck-Blatte	4. biß 6. Lßl.
Achter-Gestel zum Rüstwagen	3. biß 4. Fl.
Vor-Gestel zum Rüstwagen von des Schmiedes Eysen	4. biß 5. Fl.
Achter-Gestel zum Kutschwagen	2. Fl. 12. Lßl.
Vor-Gestel zum Kutschwagen	3. Fl.
Vier gute Blaten auff die Assen zum Rüstwagen	1. Fl. 8. Lßl.
Vier Linse-Blaten zur Kutschen	1. Fl.
Vier Linse-Blaten auff eine Kalesch	16. biß 20. Lßl.
Vor ein Rad zum Rüstwagen	1. fl. 8. Lßl.
Hinter-Weht zum Rüstwagen mit der Stricke-Kappen und was zur Deistel gehöret	3. fl.
Hueff-Eysen zum grossen Gaul	5. biß 6. Lßl.
Hueff-Eysen zum Rittling	4. Lßl.

Stärck-Kreutz auffm Vehting	20. biß 24. Lßl.
Zu einem Bauer-Pferd	4. Lßl.
Ein alt Eysen vorzulegen	1½ Lßl.
24. Huff-Nagel	2. Lßl.
Für einem Schwep-Nagel nachdem er groß ist	1½ Lßl.
100. grosse Lattnagel	1. Fl.
100. der mittelsten Lattnägel	18. biß 20. Lßl.
100. der geringsten Lattnägel	15. Lßl.
Ein starcken Spaden	12. Lßl.
Torff-Spade	10. biß 11. Lßl.
Eine Mistforcke nachdem sie starck und groß ist	8. 9. biß 10. Lßl.
Misthacke/nachdem er groß und starck ist	6. biß 8. Lßl.
Schottforcke/ nachdem sie groß	6. Lßl.
Hopffenhacke	8. Lßl.
Schar- und Vor-Eysen am Pflug	4. biß 4½ Marck.
Pflugwelle	16. biß 18. Lßl.
Pflugwede	8. biß 10. Lßl.
Gut starckes Hack-Eysen	1. Fl. 4. Lßl.
Ein Hacken vorzulegen	14. biß 16. Lßl.
Pflug-Schar vorzulegen	10. biß 12. Lßl.
Neu einfach Hacken Saelle	5. biß 6. Lßl.
Neu gedoppelte Hacken Saelle	8. biß 9. Lßl.
Neu Pflug-Saelle	6. biß 7. Lßl.
Zimmer-oder Blattbeyl	11. biß 12. Marck.
Grosse Bindt-Axt	4. Marck.
Gute Holtz-Axt	3. Marck.
Groß Hand-Beyl	3. Marck.
Klein Hand-Beyl	12. Lßl.
Für eine Axt vorzustählen	10. biß 12. Lßl.
Axt abzuhauen	3. Lßl.
Spann-Nägel oder Zug-Nägel	4. Lßl.
Ein Paar Ringe zu den Halß-Siele	6. Lßl.
Ein groß Aß-Eysen	12. Lßl.
Mittel Aß-Eysen	10. Lßl.
Klein Aß-Eysen	8. Lßl.
Stoß am Wagen	1½ Lßl.
Büsse	2. biß 3. Lßl.
Band auff ein grosses Block-Rad	4. Lßl.
Band auff ein klein Block-Rad	3. Lßl.
Droch Wede	5. biß 6. Lßl.

Ring

Ring auff die Arm/nach der Grösse	3. biß 4. Lßl.
Arm-Nagel nach der Grösse	1½ biß 2. Lßl.
Spann-Nagel	4. biß 5. Lßl.
Band auff einen Lang-Wagen	3. Lßl.
Lünse	1. biß 1½ Lßl.
Sense so gut	5. biß 6. Marck.
Für ein Har-Zeug	14. Lßl.
Neues Schneide-Messer	3. biß 3½ Marck.
Schneide-Messer vorzustahlen	13. biß 14. Lßl.
Stahl vor die Schneidelade	10. biß 12. Lßl.
Zug-Messer	5. Lßl.
Starcke Toplinse mit dem Ring	3. biß 4. Lßl.
Eiserne Schuffel/ nachdem sie starck ist	10. biß 12. Lßl.
Für eine Brät-Schuffel starck zu beschlagen	10. Lßl.
Platte forn auffn Lang-Wagen	3. Lßl.
Ein Band forn auffs Spret	3. Lßl.
Ein starck Lehen-Hack	14. biß 16. Lßl.
Ein grosser Nebiger	3. Marck.

Eine starcke Mauer-Picke/Stange/Ancker/Bolten/Dreyfüssel und dergleichen grobe und schwere Arbeit/wird nach dem Gewicht verfertiget/und in billigen Kauff bezahlet.

Weil aber das Eysen/die Stein-und Mihler-Kohlen in allen Städten nicht gleich eingekaufft und bezahlet werden/auch alles/was bey den Schmieden bestellet/unmüglich in eine gewisse Taxam zu bringen/als sol der Magistrat jedes Ortes den Einkauff des Eysens und der Kohlen/in gebührliche Auffsicht nehmen/und gestalten Sachen nach/die Taxam der Wahren/so die Schmiede verfertigen/darnach dirigiren.

Tit. XVIII.

Von Klein-Schmieden und Sporern/Schwerdtfegern und Messerschmieden/Kupfferschmieden und Grapengiessern.

Ein Paar Sporn nach dem sie wol gemacht sind	18. 20. biß 24. Lßl.
Gebiß oder Mundstück gebrochen	12. in 14. Lßl.
Ein Paar Stangen und Mundstück verzinnet	4. Marck.
Ein Paar Gutschen-Stangen mit den Mundstück	18. Lßl.
Ein Paar Steigbügel ohne Würbel und verzinnet	1. Fl. 8. Lßl.
Ein Paar Steigbügel mit Würbeln verzinnet	3. biß 5. Marck.
Kette und Haubt-Zügel	20. biß 24. Lßl.

Ein

Ein Striegel mit 5. Reyen unverzinnt 12. biß 14. Lßl.
Striegel mit fünff Reyen verzinnt 16. biß 20. Lßl.
Striegel mit vier Reyen verzinnt 14. biß 16. Lßl.
Striegel mit drey Reyen verzinnet 10. biß 12. Lßl.
Verzinnet Nasen-Band 16. biß 18. Lßl.
Stubenschloß mit einem Riegel 16. biß 18. Lßl.
Stubenschloß mit einem doppelten Riegel und mit Löden eingericht 2. Fl.
Schloß an einen Kasten mit doppelten Riegeln 4. Marck.
Gemeiner Schlüssel / darnach er groß ist / 3. 4. 5. biß 6. Lßl.
Gemein und Mittel-Schloß 4. 6. biß 8. Lßl.
Vorheng-Schloß mit einem doppelten Riegel an einem Kasten 12. biß 16. Lßl.
Klein Vorheng-Schloß 3. biß 4. Lßl.
Mittel Vorheng-Schloß 5. biß 6. Lßl.
Keller-Schloß mit einem Vorschieb-Riegel 16. biß 20. Lßl.

Die andere / darunter auch vergüldere / und versilberte Arbeit / welche bey den Kleinschmieden / Schwerdtfegern und Messerschmieden bestellet und bedingt wird / sol nach Würden bezahlet werden / Weil auch nicht müglich obspecificirte und dergleichen Arbeit / wegen Veränderung und Unterscheid derselben so gar eben und genau zu taxiren / so werden die Handwercker hiemit ermahnet / nebenst den Einkauff des Eysens und der Kohlen / auch die Billigkeit in acht zu haben / und die Leute / so ihrer Arbeit bedürffen / zur Ungebühr nicht zu übersetzen.

Gleicher massen sol es mit den Kupfferschmieden und Grapengiessern gehalten werden / und wann frembde Kupfferschmiede und Grapengiesser ihre Wahre in andern Städten verkauffen wollen / sollen die sich dieser Ordnung gemäß bezeigen / oder gewärtig seyn / daß sie desfals gebührlich gestrafft werden.

Tit. XIX.

Von Schneidern.

SOb wol schwer und fast unmüglich ist / nach Gestalt und Beschaffenheit der itzigen Trachten Kleidungen ein gewisses Schneiderlohn zu ordnen / so sollen demnach die Schneider die Leute nicht übersetzen / sondern die Billigkeit ansehen / und ihre Forderung also anstellen / daß sie nur den verdienten Lohn nehmen. Die Materien sollen sie zu jeder Zeit / in Gegenwart derer / so ihrer Arbeit bedürfftig / zuschneiden /

den/auch ein mehrers nicht als vonnöthen/fordern/ auch es nicht also machen/daß die Leute solche Kleidung anderwerts von ihnen kauffen dürffen/sie sollen auch die Arbeit mit Fleiß verfertigen/oder wo sie durch ihren Unfleiß oder eigenen Nutz verdorben würde/ solchen Schaden zu bezahlen schuldig seyn. Sonsten sol ihnen ihre Arbeit folgender massen bezahlet werden.

Manns-Personen Kleidung.

Für ein Wams und Hosen mit einer Schnur besetzt	2. Fl.
Für ein Wams und Hosen mit zwey Schnuren oder auff der Nath zweymal gestickt.	2½ Fl.
Ein Wams und Hosen schlecht gemacht ohne Schnur	1. Fl. 16. Lßl.
Ein Manns-Mantel mit Sammeten Auffschlägen einem Schnur oder Spitzen/uñ mit Rasch durchgefüttert	1. Fl. 16. Lßl.
Ein langer Trauer-Mantel	1. Fl. 12. Lßl.
Ein schlechter Mantel ohne Schnur	1. Fl. 4. Lßl.
Ein kurtzer Rock oder Mutze ohne Schnur	1. Fl. 16. Lßl.
Ein schlechtes Futterhembd	12. Lßl.
Mit Knöpffen und Schnüren	16. Lßl.
Ein Paar Wandstrümpffe	3. in 4. Lßl.
Ein Paar Wandstrümpffe in Stieffeln	4. in 5. Lßl.
Ein Manns-Hülle schlecht und recht	6. Lßl.
Mit einer Schnur	8. Lßl.
Ein Muffe schlecht und recht	6. Lßl.
Mit einer Schnur	8. Lßl.
Ein Wams und Hosen einen Knaben von 6. in 12. Jahren schlecht gemacht	20. Lßl.
Ein Kleid vor einen solchen Knaben mit einer Schnur	1. Fl.
Ein Mantel für einen solchen Knaben gefüttert	14. biß 16. Lßl.
Ein schlecht gefüttert Wand-Rock einen Tagelöhner oder Bauer	14. in 16. Lßl.
Für ein Paar Wand-Hosen solcher Person	8. Lßl.
Ein Paar Leinen Hosen gefüttert	6. in 7. Lßl.
Ungefüttert	4. Lßl.
Ein Futterhembd von Gewand schlecht gebrehmet	8. in 10. Lßl.
Ein Paar Leinen Strümpffe	2. Lßl.
Für einen Priester-Rock von Englischen Tuch mit Rasch durchgefüttert	5. Marck. biß 2. Fl.
Für einen Priester-Hut zu beziehen	4. Lßl.
Für einen Schlaff-Peltz	20. in 24. Lßl.
Für eine Priester-Hartzkappe schlecht	21. in 22. Lßl.

Gebrehmt mit einer Schnur = 1. Fl.

Frauen-Personen Kleidung.

Für ein gantz Adelich Frauen-Kleid / als Rock / und Wämschen mit Band/Knöpen und Litzen oder Nomparellen besetzet = = 3. Fl. 12. Lßl.
Steiff-Schürtze = = 6. Lßl.
Schnürleib mit Schößen und Fischbein = 8. Lßl.
Ein Röckchen mit Knopfflöchern nur schlecht außgemacht 16. Lßl.
Einen langen Sammeten Rock mit Knopfflöchern 1. Fl. 16. Lßl.
Ein Adelich Trauer-Kleid Wams und Röckchen 2. Fl.
Ein ander Kleid mit einer Atlas-Kanten ausgelegt oder mit Schnüren besetzt = = 3. Fl.
Ein Trauer-Rock allein = = 12. in 16. Lßl.
Ein Unter-Rock schlecht mit Boy gefüttert = 12. Lßl.
Ein Unter-Rock/welchen der Buntmacher füttert = 18. Lßl.
Ein Schleiff-Rock = = 8. Lßl.
Eine Schürtze mit einer Schnur = = 4. Lßl.
Eine Jope oder Kasiackichen schlecht und recht = 16. Lßl.
Dergleichen mit Schnüren oder Spitzen. = 1. Fl.
Ein Schnürleibichen schlecht = = 4. Lßl.
Dergleichen gebrehmet = = 8. Lßl.
Ein Wämbschen schlecht = = 20. Lßl.
Deßgleichen mit einer Schnur = = 1. Fl.
Ein Paar Wand-Strümpffe schlecht = = 2½ Lßl.
Dergleichen gestickt = = = 3½ Lßl.
Ein schlechter Frauen-Mantel mit Wandt-Auffschlägen 20. 22. Lßl.
Mit Sammeten Auffschlägen und einer Spitzen 1. Fl. biß 26. Lßl.
Ein Mantel mit drey Schnüren und einer Spitzen 1. Fl. 8. Lßl.
Eine Schlaff-Jope schlecht = = 5. Lßl.
Mit einer Schnur und Knoplöchern = = 6. in 7. Lßl.
Einen schlechten Kinder-Rock ohne Schnur = 15. Lßl.
Mit einer Schnur = = 18. Lßl.

Es sollen sich auch die Peltzbezieherschen nach dieser Taxa zu richten haben/und keines weges ein mehrers für ihre Arbeit fordern/ oder von Jemands nehmen/als den Schneidern nach advenant für einen Frauen-oder Jungfern-Rock zu machen/geordnet ist / würde sich aber eine gelüsten lassen/ hiewieder zu handeln/die sol von E. E. Rath mit ernstlicher Straffe beleget werden. Sonsten aber / sol dem jenigen Schneider/welcher auff dem Lande arbeitet/und dabey

seine

seine freye Kost hat/an statt derselben der dritte Theil des obengesetzten Lohns abgerechnet werden.

Tit. XX.

Von Kürßnern und Peltzern.

DEn Kürßnern und Peltzern sol hiemit aufferleget und anbefohlen seyn/gute Fell und andere Rauchwerck zu verfüttern/und keine Sterb-Fell in die Peltz zu setzen / bey ernster Straffe dafern es geschicht.

TAXA.

Ein Frauen-Peltz 8. oder 10. Ellen weit / wann derselbe von guten Fellen gemacht/dafür sol gegeben werden 4. oder zum höchsten " " 5. Fl.
Ein Schürtz oder Unterpeltz darnach er weit ist/ und mit guten Fellen gefüttert wird " " 3. oder 4. Fl.
Ein Bauren-Peltz ohne das Gewandt von denen geringsten Fellen " " 2. oder 2 1/2 Fl.
Ein Peltz einen Mägdgen von 12. Jahren " 1. Fl. 4. Lßl.
Ein Kinder-Peltz von einem Jahr " " 32. Lßl.
Ein Peltz von Lämer-Fellen/einem Kind von 2. Jahren 1. Fl. 4. Lßl.
Ein Peltz Einem Mägdlein von 5. 6. Jahren 1. Fl. 16. Lßl.

Die andere Arbeit wenn etwas höher und besser gefüttert wird/sollen die Kürßner in Bedingung des Grauwercks in die Frauen-Röcke/wie auch im Futterwerck der Muffen/Mützen/Hüllen/Röcken und Jopen sich der Christlichen Billigkeit nach anzuschicken/ von frembden Gut kein höhern Gewiñ als den 8ten Pfenning zu nehmen/ und niemand über dem Werth/ so wenig für die Arbeit als das Gut/ bey Vermeidung eines jeden Orts Obrigkeit unnachläßiger arbitrar Straffe zu übersetzen / schuldig und gehalten seyn.

Sonsten soll das Volck ins gemein hinführo an statt des Friesen wiederumb Peltze tragen/welche von den Schaaff-Fellen/ die vor Bartholomæi fallen/ zu machen.

Tit. XXI.

Von Böttichern und Bindern.

DJe Böttticher und Binder werden einem jeden der es begehret/ in seinem Hause binden/ flicken und arbeiten / und sol denen in den Vorder-Städten/nach itzigen Einkauff des Holtzes / ihre Arbeit und Wahren folgender massen bezahlet werden.

Eine Bier-Tonne von 32. Stübchen = 13. Lßl.
Eine halbe Tonne = = 9. in 10. Lßl.
Eine Viertel-Tonne mit zwey Boden = = 7. Lßl.
Ein Achtentheil einer Tonne = 6. Lßl.
Eine Strohbands Tonne = 6. Lßl.
Eine Wanne von Eichenen Holtz mit einer feuren Decke
nachdem sie groß ist = = = 2. in 3. fl.
Ein Zuber nachdem er starck von Holtz gemacht wird 14. in 15. Lßl.
Ein Butterfaß nachdem es groß ist = 12. 14. 16. 18. Lßl.
Ein Eymer am Sode nachdem er groß und starck ist 16. 20. 24. Lßl.
Ein Küffen von 8. Drömbt Gersten = 30. fl.
Ein Küffen von 6. Drömbt = = 24. fl.
Ein Küffen von 4. oder 2. Drömbt nach advenant 8. auch 10. in 18. fl.
Ein Küffenband auf 8. oder 6. Drömbt zum höchsten 20. 28. 32. Lßl.
Vor einen Band auf ein Küeffen von 4. auch 2. Drömt 16. 18. 20. Lßl.
Vor einen Staff in ein groß Küeffen = = 6. Lßl.
Vor einen Bier-Tröchter nachdem er groß ist 8. 9. 10. in 12. Lßl.
Ein Milch-Span mit 2. Eichen Stäben und einer Decke $4\frac{1}{2}$ Lßl.
Vor ein mittel Spon = = 3. Lßl.

Andere Ihre Arbeit sol ihnen nach advenant zur Billigkeit bezahlet werden/ und sie damit niemanden zur Ungebühr übersetzen/ bey arbitrar Straffe.

An den Oertern aber/ wo das Eichene Holtz besser Kauff als in den Vorder-Städten/ ist die Mittelbahre Obrigkeit befugt die Taxam proportionabiliter herunter zu ziehen/ und zu verringern.

Sonsten sollen die jenige Leute/ welche aus Finnland mit Höltzern Geschirr überkommen/ mit sothaner ihrer Wahr jedes Orts/ da sie anlangen/ am Bollwerck 2. in 3. Wochen lang außzustehen/ und solche zu verkauffen guten Fug und Macht haben/ und ihnen dasselbe keines weges gehemmet werden.

Tit. XXII.

Von Rade- und Stellmachern.

Weil in den Städten der Einkauff des Holtzes ungleich/ auch eine Zeitlang von den Rade- und Stellmachern die Arbeit so hoch gesteigert/ demnach sol die Obrigkeit jedes Orts ihres Ampts erinnert seyn/ und gute Verordnung machen/ nicht weniger darüber mit Ernst halten/ daß die Rade- und Stellmacher Arbeit nach dem Einkauf des Holtzes gerichtet/ uñ der Eine und der Ander mit der Bezahlung nicht übersetzet/ besondern die

die Christliche Billigkeit in acht genommen werden möge / bey willkührlicher Straffe. Und sol solchemnach die hernach gesetzte Arbeit an denen Oertern / die unfern den Heyden wohnen / und also das Holtz ungleich bessern Kauffs / als die Jenige / so davon weit abgelegen / haben / in beygesetzten Preiß verkaufft / wo es aber theurer / nach advenant hiezu gelegt werden.

Ein Gang grosser Block-Räder	4½ biß 5. fl.
Ein Gang mittel Block-Räder	4. fl. 12. Lßl.
Ein Gang kleine Block-Räder	4. fl.
Ein Gang Scheiben-Räder auf Fracht-Wagen und Carossen	5. fl.
Ein Gang Scheiben-Räder auff eine Calesche	4. fl.
Ein Gang Block-Räder auffzulöpen	18. Lßl.
Ein Mittel-Rad auffzulöpen	12. Lßl.
Ein groß Scheiben-Rad auffzulöpen	18. Lßl.
Vor ein mittel-oder kleines Scheiben-Rad	14. biß 16. Lßl.
Vor eine neue Felge einzusetzen	3. Lßl.
Vor eine neue Specke einzusetzen	1. Lßl.
Vor eine neue Vor-Asse zum Bau-Wagen	1. fl. 2. Lßl.
Vor eine neue Hinter-Asse zum Bau-Wagen	18. Lßl.
Vor eine Hinter-Asse auffn Fehting oder Calesse	1. fl. 2. Lßl.

Weil aber diese obgesetzte Taxa für die Stralsundische Block- und Rademacher obſi tum Civitatis, und daß das Holtz mit schweren Unkosten auff viel Meilweges angeschafft werden muß / nicht zureichen wil / so wird dieselbe für dißmahl auff folgende Masse extendiret.

Vor einen Gang (4. Räder auff einen Gang gerechnet) 6. Pferde Räder ümb	6½ fl.
Ein Gang vierspännige Räder	4. biß 5. fl.
Ein Gang kleine Block-Räder auf 2. oder 3. Pferde	3½ oder 4. fl.
Scheiben-Räder auff Fracht-Wagen und Carossen	6½ fl.
Caleschen-Räder auf 2. oder 3. Pferde	4. fl.
Fehtings-Räder oder zum Fuhrwagen	5½ fl.
Uffzulauffen / allewege die Helffte / dessen was ein neues kostet / als für ein 6. Pferde Radt	18. Lßl.
4. Pferde Rad	13. biß 15. Lßl.
2. Pferde Rad	11. in 12. Lßl.
Scheiben-Rad	18. Lßl.
Fehrings-Rad	16. Lßl.
Caleschen-Rad	12. Lßl.
Eine neue Felge einzusetzen	3. Lßl

Eine Specke = = = 1. Lßl.
Für eine Neue Vor-Asse zum Bau-Wagen = 1. Fl. 4. Lßl.
Hinter-Asse = = 22. Lßl. in 1. Fl.
Vor-Asse und Hinter-Asse zu einen Fehting oder Calesche 1. Fl.

Tit. XXIII.

Von Schreunern und Tischlern.

Schmid.

DJe Schreuner und Tischler/wenn es begehret wird / sollen einen Jeden in seinen Hauß zu arbeiten gute unsträfliche Arbeit zuverfertigen/ und davon mehr nicht als des Sommers von Vier Uhr des Morgens biß 6. Uhr des Abends der Meister des Tages 7. Lßl. der Gesell 6. lßl. und der Lehr-Junge 4. lßl. des Winters aber der Meister 6. lßl. und der Gesell 5. lßl. und der Lehr-Jung 3. Lßl. neben Essen und Trincken/ ohne Essen und Trincken nach advenant gedoppelt ein mehres aber nicht bey ernster Straff zu nehmen verpflichtet seyn / wohingegen das eingeführte eigenmächtige starcke Lohn/ so bißher gefordert worden/ oder auch andere Aufflagen/ wie die Nahmen haben/ gäntzlich abgeschafft seyn sollen/ des Sommers ist die Zeit von Mariæ Verkündigung biß Michaelis und so von Michaelis biß wieder Mariæ Verkündigung.

TAXA.

Gemeine täglich vorkommende Arbeit nach itziger Beschaffenheit in denen Orten und Städten/ allwo das Holtz weit anzuführen / und die Dielen über See gebracht werden/ als für einen Eichenen Sarck nicht erhoben und des Tischlers eigenen Holtz auff eine erwachsene Person = = = = 6. fl.
Einen kleinen Sarck zu machen/ Macherlohn 4. in 5. Marck.
Ein Fichten Sarck von des Tischlers Dielen 8. Marck.
Nachdem es kleiner vor junge Leute nach advenant,
An Macherlohn vor eine erwachsene Person 3. in 3½ Marck.
Nachdem es klein / geringer.
Vor eine Reiselade von Fichten Holtz von des Tischlers Dielen = = = = 1. fl. 4. Lßl.
Vor eine Eichene Reiselade = = 2. fl. 8. Lßl.
Eine gemeine Mägdelade oder Kumb nachdem er groß von Fichten Dielen = = = 4. in 5. Marck.
Vor eine Eichene Fenster-Rahm eine Elle hoch und breit 5. Lßl.
Eine gefältzte Fenster-Rahm = = 6. Lßl.

Die

Die aber so groß nicht seyn nach Gelegenheit 3. in 4. Lßl.
Vor ein Span-Bette auff zwey Personen von Fichten Holtz mit einen Staffen und der Decke / nachdem es zierlich gemacht ist = = 6. 8. biß 9. Marck.
Vor eins dergleichen Macherlohn = 16. 20. biß 22. Lßl.
Vor einen Bret-Schemel = = = 8. Lßl.

Die übrige Arbeit hat man nach Billigkeit zu bezahlen / daß die Einwohner in Städten und auff dem Lande nicht übersetzet werden / und ist jedweder Mittelbahren Obrigkeit insonderheit an denen Orten / allwo Holtz und Dielen ümb geringen Preiß es in den Vorder-Städten an der Herunterziehung nichts benommen.

Tit. XXIV.

Von Glasern und Fenstermachern.

DJe Glaser sollen sich mit Ernst dahin befleissigen / daß sie gute und unsträffliche Arbeit verfertigen / das Bley nicht zu dünne ziehen / die Fenster in die Rahmen recht einfugen und wol vernageln.

TAXA.

Vor ein Fenster von Holstein-oder Mecklenburgischen Glaß mit Wapen = = = 18. Lßl.
Ohne Wapen mit 40. Ruthen = = 15. Lßl.
Eine eintzelne Ruthe von solchen Glaß = 6. Pfen.
Ein Fenster von Flamischen Glaß und 40. Ruthen 4. Marck.
Eine Ruthe von diesem Glaß = = 1. Gr.

Tit. XXV.

Von Buchdruckern / Papiermachern / Buchbindern / wie auch denen / so in diesen Landen Bücher zu feilem Kauff bringen.

DEnen Buchdruckern zu Greiffswald und Stralsund wird hierunter ernstlich eingebunden / Ihres Lohns halber Niemands zur Ungebühr über die Taxam zu beschweren.
Den Buchbindern sol vor ein Median in Schweinleder in folio 2. fl.
In gemein folio weiß Pergament = = 1½ fl.
Gemein folio = = = 20. 22. Lßl.

Darüber aber ein mehrers nicht gegeben werden / nach dieser Taxa nun sind die Bände in 4to & 8vo und also weiter zu bezahlen / wie dann auch für das / was in Schweinleder gantz eingebunden / nach advenant eines jeden der fünfte Theil mehr gegeben wird / jedoch

doch sol hiedurch den geringern Anschlag/welcher in einer oder andern Stadt gebräuchlich gewesen/nichts benommen seyn/so sol auch alles wol planiret/geschlagen/und mit Fleiß geheffter / die Rücken der Bücher wol gefüget und reinlich gebunden/oder da ein und ander Buch durch Unfleiß im planiren und binden verdorben/dasselbe vom Buchbinder alsofort bezahlet werden/der auch deßfals für seine Gesellen zu antworten und zu zahlen schuldig seyn sol.

Alle Buchhändler/so in diesen Pommerschen Landen ihre Bücher zu feilen Kauff haben/oder bringen/ sollen sich am billigen Gewinn nemlich auff 1. fl. 10. ßl. biß fernere Verordnung begnügen lassen/ und zu dem Ende ihre Tax-Bücher / wenn sie die Materien zu Franckfurth und Leipzig bezahlen/ vermittelst Eydes / und bey ihren Christlichen Gewissen auffzuweisen schuldig seyn/ was sonst in diesen Landen oder in der Nähe gedruckt / wird nach Gelegenheit billig in bessern Preiß gegeben.

Tit. XXVI.

Von Linnenwebern.

ALs auch die Erfahrung bezeuget/daß die Leute von den Leinenwebern nicht allein nicht gefördert/sondern auch mercklich übersetzet werden/und auch ein übermässiges an Garn genommen wird / so ist nötig/ daß die Stiege hinführo nachgezehlet/und zu dem Ende das Stück Leinwandt mit den Kam̃ den Leuten zugeschickt werde/ immassen dann auch die Rahmen unverändert und in einem gewissen Maß als das Garn erstlich aufgezogen wird/ gelassen werden sol/und sollen die Verbrecher in Befindung des Betrugs mit Verlust der Bürgerschafft und sonsten gestrafft werden/an Macherlohn sol denselben auf folgende Maß gegeben werden.

Ein Lacken $\frac{5}{4}$ breit à 32. 36. Stieg	1. fl.
Ein Lacken $\frac{5}{4}$ breit à 38. in 40. Stieg	1. fl. 16. ßl.
Ein Lacken $\frac{5}{4}$ breit à 40. Stieg	1. fl. 20. ßl.
Ein Lacken Randt Flässen à 22. 23. 26. Stieg	16. ßl.
Vor ein Lacken grob Heiden	8. ßl.
Vor ein Lacken klein Heiden	11. in 12. ßl.
Ein Lacken klein Heiden Hollwerck oder Schribbe Schrabbe $\frac{5}{4}$ Ellen breit	1. fl. 8. ßl.
Ein Lacken Flässen Hollwerck $\frac{5}{4}$ breit	1. fl. 16. ßl.
Ein Lacken das beste Drellwerck	4. fl.
Ein Lacken Drell von $\frac{5}{4}$ Ellen breit	2. fl.

Ein

Ein Lacken $\frac{6}{4}$ Ellen breit von 40. in 50. Stiegen ‛ 2. fl.
Ein Lacken $\frac{5}{4}$ Ellen breit Drellwerck zu Zwelen 4. fl.
Ein Lacken klein Heyden Hollwerck Ellen breit ‛ 20. Kßl.

Sonsten vergleichet sich ein Jeder nach Gelegenheit des Garns und der Arbeit mit den Leinweber des Macherlohns halber. Jedoch sollen dieselbe die Billigkeit in acht nehmen/und Niemand übersetzen/auch über obspecificirte Taxam, welche auffs höchste gesetzet ist/das geringste nicht fordern/bey ernstlicher Straffe.

Tit. XXVII.

Von Reiffschlägern/Gerbern/Beutlern/Schön-Schwartz- und andern Färbern/Hutmachern/Gürtlern/Töpffern und Ofensetzern.

Jedweders Ortes Mittelbahre Obrigkeit sol schuldig seyn/ fleissige Auffsicht zu haben / daß nach itzigem Einkauff der Materialien und eines Jeden Arbeit diesen Handwerckern/ damit der Nechste nicht zur Ungebühr und unverantwortlich vervortheilet und übersetzet werde/ proportioniret und gesetzt werden / dann sonsten wider die Verbrecher auf vorgebrachtes Klagen mit unfehlbaren harten Straffen verfahren werden sol.

Tit. XXVIII.

Von Zimmerleuten/Maurern und Steindämmern.

Weil auch Theils Zimmer- und Mauer-Leute / mit ihren Knechten/Kalckschlägern und Gehülffen nicht allein das Tagelohn eine Zeither nach ihrem Wolgefallen und eigenen Willen unverantwortlich gesteigert / sondern auch wol/wann die Arbeit verdinget / die Leute mit mehrern Aufflagen beschweren/offters von der Arbeit weg gehen / und sich dazu nicht wiederumb verstehen wollen/es sey dann/ daß ihnen das bedingte Lohn verhöhet und verbessert worden/darüber dann auch den Bau-Herren an allerley Holtz und Eysenwerck ungescheuet entwenden und weg tragen/ so sol solches hinführo keinem gut geheissen / sondern auff erstes Ansagen des Bau-Herrn mit gebührendem Ernst/ und wer etwas wie obgedacht so gering es immer wolle / wofern es zuvor nicht außgedinget / in geheim oder öffentlich entwendet/ gestohlen und weggetragen/ derselbe andern dabey gleich/ nach qvantität des verübten Diebstals gestrafft werden.

Diese Handwercks-Leute sollen des Sommers Morgens ümb

4. Uhr auf die Arbeit gehen/und biß 7. Uhr arbeiten/ ehe sie frühstücken/ so denn von 8. biß 12. Mittags/ von 1. biß 6. Uhr zu Abend/ und sol die Person ein gewisses an Bier haben/ als des

Sommers - - 3. Pott
des Winters - - 2. Pott } auff den Tag.

an Tagelohn bekommen sie bey freyer Kost, es seyn Zimmerleute/ Maurers oder Dämmers des Sommers

Der Meister - - - - - 6. Lßl.
Der Gesell - - - - - 5. Lßl.
Der Kalckschläger und Handlanger - - 4. Lßl.

Des Winters biß Ostern.

Der Meister - - - 5. Lßl.
Der Gesell - - 4. Lßl.
Der Handlanger - - - 3. Lßl.

Des Sommers bey ihrer eigenen Kost.

Der Meister - - 12. in 13. Lßl.
Der Gesell - - 11. Lßl.
Der Kalckschläger und Handlanger - - 8. Lßl.

Des Winters bey ihrer eigenen Kost.

Der Meister - - 10. Lßl.
Der Gesell - - 8. Lßl.
Der Handlanger - - 6. Lßl.

Womit aber das alte Bauholtz und die Späne hinweg zunehmen den Zimmerleuten gäntzlich sollen abgeschafft und verboten seyn/und sollen die Verbrecher dieser Ordnung mit schwerer Geld-Straffe und der Gefängnüß unnachläßig beleget werden.

Ein Gebindt eines Bauren-Hauses/wie dasselbe gebräuchlich mit den Creutz-Baum/Stuben/Bett-Städten und Ställen/oder einer Hoffscheunen mit zwey Abseiten und einen Unterschlag 5. fl. Und auff fünff Gebind eine Tonne Bier.

Ein Gebind einer Scheunen/ Stalls / oder Schauff-Stalls mit den Unterschlag ohne Abseiten / wie auch eine Bauren-Scheune - - - 4. fl.

Ein ander groß Wohn-Hauß ist nach advenant, nachdem die Uberbäude und Binnenbäude seyn/zuverdingen/und solcher massen auch das Bier zuverhöhern.

Wie dann auch kleine Ställichen so nur zwey Ständer haben/ wieder herunter zu ziehen.

Ein Bauren-Zimmer/Scheune oder Hauß von alten Holtz zusammen geschlagen/für das Gebind - - 3. fl.

Tit. XXIX.
Von Müllern.

ALs auch in den Mühlen allerhand Unordnungen eingerissen/wie dann die Erfahrung bezeuget/daß die Müller und deren Knechte die Metzen nicht allein ihres Gefallens erweitern und die Leute zur Ungebühr beschweren / sondern das Trinckgeld/wieder alles Herkommen/eigenmächtig erhöhen/so sol nach dem Exempel anderer Städte und Länder eine rechthanige Mühlmaß oder Wage gefertiget/mit eines jeden Orts Obrigkeit Wapen gezeichnet/in jeder Mühle mit einer Ketten angeschlagen/ und Jedermann freygelassen werden/ sein Mehl zu überschlagen/ nachzumessen/ oder nach Gelegenheit wegen zu lassen/und sol vom Scheffel Korn/ an statt des Metzen oder der Matten ein mehrers nicht/ als der zwölffte Theil des Scheffels genommen werden.

So sollen auch die Müller jedes Orts vereydet / die Sichte-Beutel in bessere Acht genommen / und von den Müllern übers Lohn so für 40. 50. und mehr Jahren gebräuchlich gewesen/von jeden Drömbt Korn 2. Lßl. und also nach advenant vom Scheffel 4. Pfen. Trinckgeld nichts gefordert/und jederman freygelassen werden/ ob er die Seinigen/ bey dem Mahlen haben wolle oder nicht.

Tit. XXX.
Von Tagelöhnern/ Knechten und Mägden.

Einem gemeinen Tagelöhner ausser der Erndte bey freyer

Kost des Sommers	= =	3. Lßl.
Des Winters	= = =	2. Lßl.

Einem grossen Knecht / der pflügen / hacken / seen / meyen und das Wagen-Pflug-und Hacken-Zeug verfertigen kan / Jährlich auffs höchste eines für alles durchgehend in Pommern und Rügen 20. Fl. und darzu zwey Paar Schuhe/zwey Hembder und zwey Paar Leinen Hosen.

Einem andern Knecht der solche Arbeit nicht verrichten noch verfertigen/ jedoch in der Erndte die Sense führen kan 12. Fl. darzu das besagte Leinen/und zwey Paar Schuhe.

Einem Vogte der den Ackerbau wol verstehet / auch der Holtzung mit wartet/darneben auffm Nothfall/ in der Saat-Zeit und sonsten mit arbeiten hilffet/ 20. Fl. darzu zwey Paar Schuhe/zwey Hembder/und da die Ackerwercke weitläufftig/ein Paar Stiefeln/ wann er viel reiten muß.

Einem Jungen der Futter schneiden und den Sommer über die Pferde warten kan 8. fl. darzu 2. Paar Schuhe/ 2. Hembder/ und 2. Paar Leinen Hosen.

Einer düchtigen Bau-Mühnen / so das Vieh wol wartet 6. fl. darzu 2. Paar Schuh/das gewöhnliche Leinen/ oder daß ihr etwa an dessen statt an Lein-Samen etwas gesäet werde / deßwegen die Wahl beym Herrn verbleibet.

Einer Köchin/ Dienst-Magd und dergleichen Personen 5. fl. darzu 2. Paar Schuhe und das gewöhnliche Leinen.

Einer Ammen und Warts-Frauen sechs Gülden.

Einem Meyer nebst der Kost und nötigen Krugbier für die gantze Erndte 6. fl. wann er sich selbst beköstiget täglich zu Lohne 12. Lßl. wann er aber gespeiset wird / täglich für seine Arbeit 4. in 5. Lßl.

Einer Binderin die gantze Zeit über zu Lohne / nebst einem Paar Binder-Händschen 3. fl. 8. Lßl.

Einem Häcker / wann er mit 4. Ochsen abwechselt/auffs Jahr nebst Schuh und Leinen 16. fl.

Demselben die Häker-Zeit über vom Früh-Jahre biß in den Herbst/ daß die Winter-Saat bestellet/und die Acker wieder gestrecket/ nebst einem Paar Schuh 12. fl. Sonsten zu Tagelohn 2. in 3. Lßl.

Einem Decker bey freyer Kost zu Tagelohn 4. in 5. Lßl.

Wann er sich selbst speiset 9. in 10. Lßl.

Den Dröschern zweyen auff 4. Wochen eine Tonne Bier/und den 21. Scheffel Korns/ oder für die Last zu dröschen 3. biß 4. fl. jedoch daß sie rein außdröschen.

Durchgehend in Pommern und Rügen/bey freyer Kost aber für jede Last 1. fl.

Das Tagelohn dröschen weder bey eigener noch freyer Kost/ soll hiemit gäntzlich abgeschafft und verboten seyn.

Einem Fischer nebst seinen Schuhen und Leinen/das Jahr 6. fl.

Schreibern/ Gutscher und reisendem Gesinde/wird ein Jeglicher nach proportion der andern Dienstboten das Lohn/wie er bestes kan/ setzen.

Ebenfals wird auch der Magistrat in Städten wegen der Schlepenbrauer / Jung-Knecht und Brauer-Knechten / nach advenant wie dem andern Gesinde auffm Lande herunter gezogen/ eine moderation machen.

Sagern

Sagern von einem Werckschuh / wann der Block Ellen tieff ist / ein Sechsling / wann er aber darunter / nur neun Pfenning Sundisch.

Mit diesem jetzt Specificirten Lohn sollen die Dienstboten allerdings friedlich seyn / und sol denselben gantz kein Korn gesäeet / noch Acker dazu überlassen / weniger ein einiges Pferd (ausser dem fall da ein Voigt etliche Dörffer zu bereiten und von seiner Herrschafft zuweilen geschickt wird) Füllen oder ander Vieh / es habe Nahmen wie es wolle / außgefüttert werden / alles bey Confiscation des Korns und Viehes / so dessen Herrschafft heim fället / oder da dieselbe solches connivendo geschehen lassen würde / entweder vom Königlichen Fisco oder des Dienstboten Brodt-Herrn ordentlichen Obrigkeit respectivè belangt und gestrafft werden.

So sollen auch die Dienstboten schuldig seyn / allemahl in der Johannis-Wochen Ihren Dienst auffzusagen / im Fall aber solches nicht geschicht / sollen sie nach acht Tagen zu resigniren nicht mehr bemächtiget / sondern bey ihrem Herrn / dafern er demselben anständlich / noch ein Jahr ümb ordentlichen Lohn zu verbleiben verpflichtet seyn.

Für Johannis sol keine Auffsage gültig seyn / besondern so wol der Herr als der Dienstbote in itzterwehnter Zeit solche gebührlich verrichten.

Tit. XXXI.

Von lauffenden Botten und ihrem Lohn.

Conf. l. 9. ff. Tit. de Extraordinar. Cognit.

DEn Botten sol nach itzigem Zustande und Gelegenheit für eine Meil weges / innerhalb Landes bey gutem Wetter 4. à 5. Lßl.
Bey schlimmen Wetter und bösen Weg aber 5. à 6. Lßl.
So dann ausserhalb Landes / nachdem die Reise weit und er schwer zu tragen hat = = = 6. in 7. Lßl.
Da er aber an denen Oertern / dahin er verschickt stille liegen würde / sol ihme für jeden Tag / so es innerhalb Landes ist / 10. Lßl. ausserhalb Landes aber und an weit abgelegenen Orten 12. Lßl. gegeben werden.

Tit. XXXII.

DAfern auch über vorgesetzte Commercien, Handlungen / Kauffmannschafften und Wahren / wie auch Handwercker / Tagelöhner / Botten und Gesinde-Lohn / noch andere mehr verhanden / wie die Nahmen haben mögen / es seyn andere Handwercker oder Weibes-Personen / als Nähsterin /

Wäscherin und dergleichen/ über welche dann auch wegen übermässiger Steigerung ihres Hand-Lohns von männiglich viel geklaget wird/ deren Taxa und Lohn allhie nicht specificiret noch specificiret werden können/ dieselben sollen ebenmässig an dem/ was billig und recht ist/ sich genügen lassen/ und ist deßfals der Mittelbaren Obrigkeit/ welche dabey Ihr Gewissen in Acht haben wird / die Taxa und Verordnung hiemit heimgestellet.

Und weil diese Tax-und Victual-Ordnung nicht weniger dem Landmann als denen in Städten/ und also dem gantzen Land zum besten gemeinet und angesehen.

Als wird hingegen der Landmann wegen der Wahren / die er künfftig durch Gottes Segen in die Städte zu Marckte bringet/ sein Christliches Gewissen und die Billigkeit auch in Acht nehmen / und in Verkauffung seiner Wahren sich also bezeigen / damit die in den Städten mit Fuge sich desfals nicht zu beschweren haben/ sondern durch billigmässige Gleichheit diese Ordnung desto besser observiret werden möge. Wird demnach allen und jeden diesen Pommerschen Landen angehörigen Unterthanen auff dem Lande und in Städten/ bevorab denen Ober- und Nieder-Gerichten / und allen denen so in Ihr. Königl. Maytt. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn ꝛc. Nahmen zu gebieten und verbieten Macht haben/ hiemit alles Ernstes befohlen/ daß ein Jeder der Schuldigkeit nach über diese dem gemeinen Besten zu gute / und allen Eigennutz nach Möglichkeit zu wehren/ gemachte wolgemeinte Ordnung/ deren effect allein in richtiger observantz und execution bestehet/ besser als etwa vor diesen geschehen/ unnachlässig steiff une fest halte/ von derselben keines weges sinistrè judicire noch judiciren lasse/ zu dero Behueff nach jedes Orts Gelegenheit nebst angedeuteten hiezu besonders vereydeten Taxatorn und Inspectorn sonderbahre Inqvisitores verordne / auch dero oder anderer Leute/ so desfals übersetzet/ einkomenden Bericht die Uberfahrer und Verbrecher/ ohn Ansehen der Personen zur gebührenden Straffe unweigerlich ziehe/ wie ein Jeder gedencket ein solches vor Ihr. Königl. Maytt ꝛc. als seiner von GOtt vorgesetzten Hohen Obrigkeit/ gebührlich zuverantworten / dann im widrigen fall da durch des einen oder andern Verschulden/ und negligentz dieser Ordnung kein Genügen geschehen solte/ sollen nicht allein die Ubertreter/ sondern auch Bürgermeister/ Richter und Rath in Städten/ wie nichts weniger andere/ welche mit den Verbrechern connivirt/ in Fiscalische arbitrar-Straffe genommen/ und dermassen wieder sie verfahren werden/ wie ein solches gegen dergleichen Verächter

ter der Hohen Obrigkeit sich gebühret/auff daß sich andere daran zu spiegeln und im Werck zu verspüren haben/es seyn nicht blosse comminationes, ohne würcklichen Nachdruck gewesen.

Wiewol auch wegen der übermachten Sünden die Straffe Gottes über diese Lande etliche Jahr her leider! also schwer gewesen/daß man wol verhofft/es solte durch solche Plage alle Uppigkeit und Hoffarth aus der Menschen Hertzen gantz außgewurtzelt seyn/ gestalt es mit vielen dahin kommen/ daß sie kaum das liebe trockne Brodt im Hause haben/auch für Kummer und Hertzeleid nicht wissen was sie beginnen sollen.

So muß man dennoch mit höchstem Befrembden vermercken/ daß bey etzlichen Leuten/welche Gott und sein Wort aus den Augen setzen/ der Pracht-und Hoffarts-Teuffel/ da Jhm nur ein wenig Raum gelassen würde/leicht wieder außbrechen solte/dahero demselben zu Abwendung des lieben Gottes fernerer Straffe und schweren Ungnade/ bey Zeiten muß vorgebauet werden.

Derowegen wil man hiermit alle uñ jede Policey-und Kleider-Ordnungen anhero repetirt/auch daneben allen und jeden Königl. Ministris, wie auch allen vom Adel auffm Lande/insonderheit denen so da vermeynen möchten/daß sie es noch wol thun könten/ ernstlich anbefohlen haben/daß sie sampt ihren Weibern/Kindern und Angehörigen GOtt und sein Wort nebst der Hochseelig-Verstorbenen Hertzogen zu Pomern löblichen Statutis vor Augē haben/durch wahre Reu und Busse/Besserung ihres sündlichen Lebens/fleissiges und andächtiges Gebet/nüchtern und mässigen Wandel sich zu dem lieben Gott von Hertzen bekehren/die Ehre Gottes und seiner Kirchen befördern/und ein Jeder seinem Nechsten gleich und recht thun/ den Armen williglich geben/so wol bey gemeinen Zusamenkunfften/als auf Hochzeiten/Kindtauffen/Begräbnissen/Außsteurung der Jhrigen/und sonsten überall aller Hoffart in Kleidung/Pracht/Übermuths und Verschwendung sich gäntzlich müssigen/ und auf solche Weise dem gerechten Gott in seine zornige Arme und Ruthe fallen/ damit also der annoch feuerbrennende Zorn Gottes/ auch alles bevorstehendes ferneres Unglück von diesen Landen abgewendet werden möge; worinn ein Jeder seiner schuldigen Gebühr sich bezeigen wird/so lieb ihm ist des allwaltigen Gottes schwere Straff/und Jhr. Königl. Mayet. höchste Ungnade zuvermeiden.

Weil auch fast in allen Städten ein ziemlicher Mißbrauch und grosse Unordnung deßfals gespühret wird/ derer man ferner keines weges zusehen kan noch wil/als sol Bürgermeistern und Rath in allen diesen Pomerschen Städten/hiermit ernstlich anbefohlen seyn/

daß

daß sie sampt und sonders nicht allein die vorige publicirte Policey-Verlöbniß-Hochzeit-Kindtauff-Kirchgang-uud Begräbniß-Ordnungen/ da etwa solche ins stecken und vergessen gerathen/ wieder hervor suchen / dieselbe mit Fleiß observiren / auch mit unnachlässigem geschärfften Ernst exeqviren/ sondern auch alle Städte ins gemein/ oder eine jede Stadt insonderheit/ von Zeit der publication dieser Ordnung innerhalb 6. Wochen zum längsten auff Ihr Gewissen eine richtige Kleider-Ordnung/ nach welcher alle Manns- und Weibes-Personen in allen Ständen hinführo sich zu richten / der Königl. Regierung hieselbst der Gebühr einliefern sollen/ von welcher dieselbe/ nach geschehener revision, auch wo nötig billigmässiger correction ratificiret / und den Städten zur Execution wieder zurück geschickt werden sol. Immassen jetzt/ als dann/ und dann als itzt/ Bürgermeistern/ Richtern und Rath in Städten/ wie auch allen die daselbst Inspection und Auffsehen haben/ alles Ernstes hiemit anbefohlen wird / über solche gemachte Kleider-Ordnung / wie über alle andere Statuta vorerwehnter massen / ohn einiges Ansehen der Personen/ steiff und fest zu halten/ solche auch mit der Execution würcklich zu bestätigen/ und dasselbe keines weges nachzulassen/ so lieb ihnen sampt und sonders ist GOttes gerechtem Zorn/ und allerhöchst gemeldter Ihrer Königlichen Maytt. schweren Ungnad auch unnachlässiger Fiscalische Straffe/ die auff den seumigen Fall/ gewißlich nicht außbleiben soll/ zu entfliehen und zuvermeiden. Damit auch der effect dieser Ordnung bey den Muthwilligen und Halßstarrigen / die offtmahls aus Antrib des leidigen Teuffels/ als Stifftern alles Bösen/ ehrbare Gesetze und Vermahnungen wenig achten/ desto besser befördert werden möge; So werden die Pastores jedes Ortes ihres Ampts hierbey nicht weniger pflegen / Sünde straffen/ die Gewissen der Unbußfertigen rühren / zu einem Christlichen / ehrbaren Leben / auch schuldigen Gehorsam gegen Ihre Hohe und Mittelbahre Obrigkeit/ sie so wol privatim als publicè von den Cantzeln mit Fleiß ermahnen/ und sonsten das Jenige bey der Sachen thun/ was Gottes befehlig/ und ihre Ampts-Pflicht desfalls von Ihnen erheischet / damit also in Beförderung des Guten Moses und Aaron einander die Hand bieten mögen.

Solches alles wie es allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Maytt. allergnädigsten Willen und Befehlich gemäß/ gereichet zuförderst/ GOtt zu gutem Wolgefallen/ und diesen dero Landes-Einwohnern zu beharrlichem Auffnehmen/ es sol auch der Mittelbahren Obrigkeit auff Ihre gebührende Anzeige hierunter wider die Ungehorsamen die hülffliche Hand dergestalt geboten werden / daß Sie Ihrer Hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit Eyfer zum Guten gnugsam zu empfinden haben sollen.

Hiebey ist zu mercken.

Daß in dieser Tax-und Victual-Ordnung der Rthlr. auff 2. Fl. und auf denselben 48. Schilling Lübisch/ oder 96. Schilling Sundisch gerechnet werden/ und zu verstehen sey.

Ko 323
5°
1
56.

ULB Halle
3
004 300 106

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-549924-p0073-9

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-549924-p0074-5

Steur-Ordnung.

e Einwohner in den Städten
lten.
Mahlen/ so an etlichen Orten

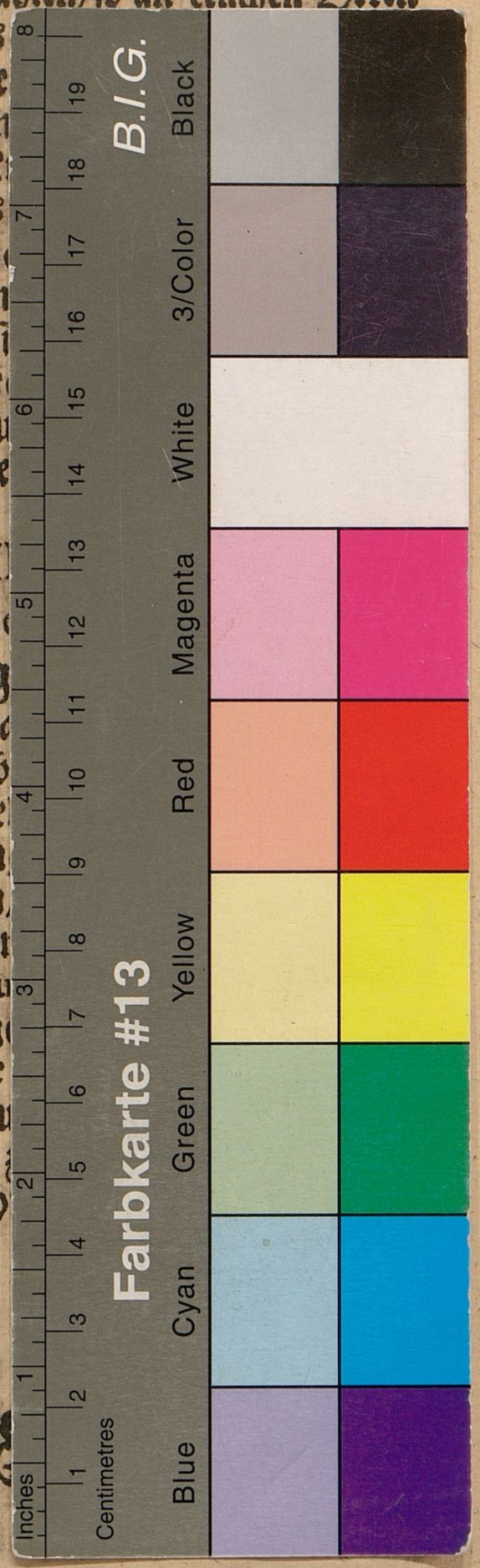

n. H. Wolffraht. J. R. v. Otwstin.
J. v. Salzburg.

Dan. Demidati Stralef. in Liberig. ex Conventu Wolgaster. vergl. 20 Novemb. 1664.
— Ihro nochmaln der Gesambten Städte aber eine weitläuffige Deduction auf-
gestellet, warum man impracticabel sachen müste, auf der Herr n. Brandt,
andern wolters u. verbitts einen gewissen Tax zu prescribiren, sondern dis
alles bis zum Generalitz wieder verblieben, specialiora aber Magistra-
tui äusserst bei committiret, u. dem mit dem jure statuendi Einiger-
des Städten ihre absonderliche jura ac Ordinationes salvis reservirt
werden müssen. NB. Die Deduction Lautet hierin andres so: Demnach Ihr Fürstl.
auch Herrschaft eine insonderheit bei den Vorder-Städten, so nahender mit
omnimoda jurisdictione, wie denn absonderlich per privilegia aufpacta re-
Liebnauem jure statuendi, et arbitrandi versch-
sig, dergleichen observ-
anz u. alter Landes-
Ordnung allerdings
im schwang sey, u. wei-
le nun ferner ihrer Ambts
Verrichtung sich eigener macht
nicht unterlassen werden,
Als ist dienstlich demjenigen
so drüber zu richten anbefohlen
wir auch anmit auftra-
gen wir auch anmit auftra-
gen, die Tax- u. Victual-Ord-
nung wie der selb-
en gleichförmig mit den übrigen
Städten verglichen worden möchte
sich darnach gehorsamlich zu achten, bei vermeidung ernstlicher
Strafe u. in so weit sich die Landes-Fürstl. Obrigkeit erstrecket
andern darwider handelnden ernstlich einsehen zu thun. Befehlen
demnach allen Obrigkeiten, Gerichtsverwandten, Pfarherren
Predigern respective Ihnen ernstlich hier-
durch gebietende. Signatum Wolgast. d. 12.
November. 1664.

Renovirte
Tax- und Victual-
Ordnung
Im Hertzogthumb Pommern.

Gedruckt und verlegt zu Alten Stettin /
von Michael Höpfnern / Königl. und Rahts Buchdruckern.
Im Jahr 1673.